

Gewerbeaufsicht Jahresbericht Arbeitsschutz 2019



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Bildquellen: Gewerbeaufsicht der
Regierungspräsidien sowie Stadt- und Landkreise

Veröffentlichung Im Internet abrufbar unter:
wm.baden-wuerttemberg.de,
um.baden-wuerttemberg.de oder
gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

ISSN 2195-8386

Jahresbericht Arbeitsschutz der Gewerbeaufsicht 2019

INHALTSÜBERSICHT

Bericht der Gewerbeaufsicht

Vorwort	7
1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT	13
1.1 Organisation	13
1.2 Personalentwicklung	15
1.3 Zielvereinbarungen und fachlich wichtige Themen	16
2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN	29
2.1 Mutterschutz	29
2.2 GDA Psyche – Arbeitspsychologie im Arbeitsschutz	40
3 TÄTIGKEITSBERICHTE	43
3.1 Arbeitsschutzgesetz.....	43
3.2 Arbeitsstättenverordnung	49
3.3 Betriebssicherheitsverordnung.....	54
3.4 Gefahrstoffverordnung	58
3.5 Strahlenschutz	62
3.6 Mutterschutz	70
3.7 Jugendarbeitsschutz.....	72
3.8 Heimarbeitsschutz.....	74
3.9 Arbeitszeitrecht	76
4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN	79
4.1 Fortbildung der Gewerbeaufsicht	79
4.2 Dienstleister für die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg	82
5 Anhang.....	85

Tabellen

1.	Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg	87
2.	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	88
3.1	Dienstgeschäfte in Betrieben	89
3.2	Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen	92
3.3	Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	92
4.	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	93
5.	Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu	94
6.	Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes	95

Anlage

1	Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)	96
---	--	----



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahresbericht für die Gewerbeaufsicht 2019 konnten erneut in konzentrierter und übersichtlicher Form Berichte über die Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht mit anschaulichen Praxisbeispielen und Zahlenmaterial in großer Vielfalt zusammengetragen werden. Eines der Ziele des Jahresberichts ist es, der bedeutsamen Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Vollzugsbehörden, die sich tagtäglich für den staatlichen Arbeitsschutz einsetzen, eine würdige Plattform zu bieten.

Der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg sind zahlreiche Aufgaben übertragen. Sie umfassen die Themenbereiche des sozialen, technischen, medizinischen und organisatorischen Arbeitsschutzes sowie in integrativer Arbeitsweise Aufgaben des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit. Eine Tätigkeit mit einem solch breiten Spektrum stellt an die Qualifikation und die Kompetenz der Beschäftigten in unseren Behörden hohe Anforderungen. In den einzelnen Beiträgen des Berichts wird erneut deutlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden ihren Auftrag mit großem Engagement und hoher Einsatzbereitschaft erfüllen.

Dieser Bericht erscheint in einer Zeit der akuten weltweiten Gefährdung durch das Corona-Virus. Uns wird aus diesem Anlass in besonderem Maße vor Augen geführt, von welcher hohen Bedeutung der Erhalt der Gesundheit der Beschäftigten ist. Unsere

besondere Aufmerksamkeit gilt jetzt den Menschen, die durch ihre Arbeit die grundlegende Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten. Es geht aber auch um die zahlreichen Menschen, die durch ihr tagtägliches Engagement in großen wie auch in kleinen Unternehmen den hohen Standard unserer Wirtschaftsleistung aufrechterhalten. Die Arbeitgeber sind mehr denn je gefordert, die Gefährdungen an den Arbeitsplätzen in ihren Firmen sorgfältig und systematisch zu identifizieren und daraufhin geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen. Nicht zuletzt erfordert dies aber auch eine leistungsfähige und personell angemessen ausgestattete Gewerbeaufsicht, um das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen in guter Weise überprüfen zu können.

Im Jahr 2019 begannen die notwendigen Vorarbeiten zur Vorbereitung auf die dritte Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Das gemeinsame Arbeitsprogramm der kommenden dritten GDA-Periode sieht wieder gute und praxisgerechte Themen vor: Die nach wie vor bedeutenden Themen psychische Belastungen und Muskel-Skelett-Belastungen werden fortgeführt. Einen neuen Schwerpunkt bildet das Thema krebserzeugende Gefahrstoffe, für das die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg durch Erfahrungen aus Schwerpunktaktionen in den vergangenen Jahren gut gerüstet ist. Der Hauptfokus soll sich auf die Überwachung der grundlegenden Arbeitsschutzorganisation und des Arbeitsschutzmanagements in den Betrieben richten. Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird auch in der kommenden Programmperiode ihren Beitrag für dieses maßgebliche Projekt im Schulterschluss mit dem Bund und mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung leisten.

Daneben bleibt in Zeiten von Industrie 4.0 die sichere Verwendung von Maschinen, Geräten und Anlagen in allen Unternehmen sowie der sichere Umgang der Beschäftigten mit Biostoffen, insbesondere in Laboren und Krankenhäusern, ein breites Aufgabenfeld für die Gewerbeaufsicht.

Möge auch dieser Jahresbericht 2019 als Informationsquelle für das Parlament, die Behörden, die Sozialpartner, die Verbände, die Fachkreise und vor allem auch für die Öffentlichkeit von Nutzen sein.

Die Veröffentlichung des Jahresberichts der Gewerbeaufsicht 2019 gibt uns Gelegenheit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vollzugsbehörden in Baden-Württemberg von ganzem Herzen zu danken. Wir danken aber auch all denen, die sich dem Arbeitsschutz und dem Umweltschutz in Baden-Württemberg verbunden wissen und dies an vielen Orten und in zahlreichen Initiativen sichtbar und wirkungsvoll zum Ausdruck bringen.



Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL,
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus



Thekla Walker MdL,
Ministerin für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Bericht der Gewerbeaufsicht

1 DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE GEWERBEAUF SICHT

1.1 ORGANISATION

Die Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg hat ein breitgefächertes Aufgabenfeld zu bewältigen. Sie ist umfassend zuständig für die Bereiche technischer, organisatorischer, sozialer und medizinischer Arbeitsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie für Überwachungsaufgaben in den Fachgebieten Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft, Industrieabwässer und Gefahrgutbeförderung. Im Berichtszeitraum sind keine organisatorischen Änderungen erfolgt.

Die Vollzugsaufgaben im Arbeits- und Umweltschutz werden von den 44 Stadt- und Landkreisen und den vier Regierungspräsidien integrativ wahrgenommen. Im Zusammenhang mit umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen wie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlagen) und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung obliegen die Aufgaben allein den vier Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen. Außerdem nehmen die Regierungspräsidien die Aufgaben des Strahlenschutzes, des Mutterschutzes und des Heimarbeiterschutzes wahr.

Aufgrund der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise ist die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Kreisen unterschiedlich organisiert. Zum Teil bildet sie eigenständige Einheiten, zum Teil ist sie in die Umweltschutzverwaltungen oder Baurechtsverwaltungen integriert. In den Regierungspräsidien sind die Aufgaben in der Abteilung Umwelt in vier Industriereferaten mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfall, Abwasser und Arbeitsschutz angesiedelt. In Stuttgart gibt es ein fünftes Industriereferat, das ausschließlich für Betriebe mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung zuständig ist. Die Zuordnung der Sonderdienste zu den einzelnen Industriereferaten ist örtlich unterschiedlich geregelt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium, WM) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium, UM) nehmen jeweils für ihre Ressortzuständigkeit die Fachaufsicht über die vier Regierungspräsidien wahr. Die Regierungspräsidien ihrerseits üben die Fachaufsicht über die Stadt- und Landkreise aus.

Die Marktüberwachung ist beim Regierungspräsidium Tübingen in der Abteilung Marktüberwachung für das gesamte Land Baden-Württemberg gebündelt.

Der Medizinische Arbeitsschutz ist dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA) zugeordnet, das organisatorisch als Abteilung 9 im Regierungspräsidium Stuttgart ressortiert. In der „Kompetenzstelle Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie, Betriebliches Gesundheitsmanagement - BGM“ berät der „Staatliche gewerbeärztliche Dienst“ die Gewerbeaufsicht in Fragen der Arbeitsmedizin und der Arbeitspsychologie. Für die Arbeitsfelder Arbeitspsychologie und Betriebliches Gesundheitsmanagement wurde dafür ein eigenes Sachgebiet geschaffen. Eine Übersicht über die Tätigkeit des Staatlichen gewerbeärztlichen Dienstes gibt der Jahresbericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, der auf dessen Internetseite unter www.gesundheitsamt-bw.de abrufbar ist.

Eine Schlüsselfunktion hat die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) beim Regierungspräsidium Tübingen inne, die allen Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht eine stets aktuelle Informationsplattform in einem nicht öffentlichen Intranet zur Verfügung stellt. Für weitere Informationen zur ZSV wird auf deren Bericht im Teil 4.2 verwiesen. Der informationstechnische Support des Aufgabenvollzugs und der Berichterstattung erfolgt durch das EDV-Informationssystem WIBAS (Wasser, Immissionsschutz, Boden, Abfall und Arbeitsschutz).

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unterstützt die Aufgabenwahrnehmung in den Vollzugsbehörden und Ministerien u. a. durch fachliche Stellungnahmen, Fortbildungsveranstaltungen und messtechnische Hilfestellung. Die Ausstattung der „Kompetenzstelle Arbeitsschutz“ bei der LUBW macht es möglich, chemische Einwirkungen (z. B. durch Gefahrstoffe) und physikalische Einwirkungen (z. B. durch Lärm) am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Darüber hinaus wird die Erfassung der GDA (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie) - Arbeitsprogramme mittels WIBAS fachlich begleitet, die Ergebnisse der landesweiten GDA-Erfassung validiert und an die bundesweite Koordinierungsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkommission übermittelt.

Beitrag des Umweltministeriums

1.2 PERSONALENTWICKLUNG

Personalführende Behörden für die Beschäftigten mit Aufgaben der Gewerbeaufsicht auf mittlerer und unterer Verwaltungsebene sind in Baden-Württemberg:

- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Landratsämtern,
- das Innenministerium für die Beschäftigten im höheren Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Regierungspräsidien für die Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst bei den Regierungspräsidien,
- die Landratsämter für ihre Beschäftigten im mittleren und gehobenen Dienst,
- die Bürgermeisterämter der Stadtkreise für ihre Beschäftigten.

Landesweit sind in der Gewerbeaufsicht 566 ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Personal in den Regierungspräsidien und Kreisen nimmt die Aufgaben im Arbeitsschutz und Umweltschutz integrativ wahr. Als Ersatz für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Neustellen befinden sich derzeit 34 Aufsichtskräfte in Einarbeitung. Der Frauenanteil in der Gewerbeaufsicht beträgt knapp 40 %.

Im September 2016 hatte das Umweltministerium ein Gutachten zur „Weiterentwicklung der baden-württembergischen Umweltverwaltung“ vorgelegt, um auch für die Zukunft eine leistungsfähige, effiziente und kompetente Umweltverwaltung zu sichern. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Gutachten – wie z. B. den Aufbau eines Kompetenznetzwerkes, die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit, die Optimierung der Aus- und Fortbildung, die Schaffung einer Wissensplattform und der Besetzung der neu geschaffenen Personalstellen – wurde im Jahr 2017 begonnen und im Berichtjahr weiterverfolgt. Das zusätzliche Personal wird aufgrund der integrativen Aufgabenwahrnehmung in der Gewerbeaufsicht auch dem Arbeitsschutz zugutekommen.

Beitrag des Umweltministeriums

1.3 ZIELVEREINBARUNGEN UND FACHLICH WICHTIGE THEMEN

Fortsetzung und Abschluss des fachlich wichtigen Themas „Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

In Deutschland erkranken jährlich etwa 470.000 Menschen an Krebs. Bei schätzungsweise 5 % handelt es sich um berufsbedingte Krebserkrankungen. Nur wenn die berufsbedingte Tätigkeit als Hauptverursacher anzusehen ist, handelt es sich um eine Berufskrankheit (etwa 2.400 Krebserkrankungen jährlich). Um Krebserkrankungen in Folge von Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen zu verhindern, regelt die Gefahrstoffverordnung zahlreiche Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten.

Die Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen war bereits in den Jahren 2016 bis 2018 ein fachlich wichtiges Thema der Gewerbeaufsicht. Im Jahr 2019 wurde das fachlich wichtige Thema fortgeführt.

Insgesamt wurden in den Jahren 2016 bis 2019 landesweit 580 Betriebe überprüft, davon 101 Betriebe im Jahr 2019, dem letzten Jahr der Laufzeit des fachlich wichtigen Themas.

Bei 26 % der überprüften Betriebe handelte es sich um holzverarbeitende Betriebe, bei denen krebserzeugende Hartholzstäube auftreten. In den Jahren 2018 und 2019 wurde in 34 % der Betriebe mit krebserzeugenden Metallen umgegangen. In den übrigen Betrieben wurden insbesondere die krebserzeugenden Stoffe Dieselmotoremissionen, Formaldehyd, Asbest und künstliche Mineralfasern angetroffen.

Als Ergebnis der Überwachungen über den gesamten Zeitraum von vier Jahren ist festzuhalten:

- In knapp zwei Drittel der überprüften Betriebe wird kein Verzeichnis der Beschäftigten gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung geführt, die bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Gefährdungen ausgesetzt sind. Diese Zahl beinhaltet neben den Betrieben, die einer Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses nicht nachgekommen sind, auch solche Betriebe, für die das

Führen eines Verzeichnisses nicht erforderlich ist, da trotz des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen keine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten besteht.

- In rund 40 % der überprüften Betriebe ist das risikobezogene Maßnahmenkonzept nicht bekannt, das dazu dienen soll, die Gefährdungen durch krebserzeugende Gefahrstoffe auf ein Minimum zu reduzieren (§ 10 Absatz 1 GefStoffV).
- In ebenfalls rund 40 % der überprüften Betriebe wird die im Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge nicht durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass 62 % der überprüften Betriebe die notwendigen Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen nicht ergriffen haben. In 18 % der überprüften Betriebe wurde sogar ein sicherheitstechnisch mangelhafter Zustand festgestellt. In diesen Fällen forderten die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht die Betriebe auf, unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen.

Das Thema „Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ wurde nun auch von den Partnern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) als Arbeitsprogramm in der GDA-Periode ab dem Jahr 2020 aufgegriffen. Ab Herbst 2021 werden die Überwachungen zum Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen im Rahmen dieses neuen GDA-Arbeitsprogramms weitergeführt.

Beitrag des Umweltministeriums

Fortsetzung des fachlich wichtigen Themas „Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe“ – Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach BioStoffV in Maler- und Lackierbetrieben und in Servicebetrieben zur Reinigung und Instandhaltung von raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)

Veranlassung und fachlicher Hintergrund

Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (Biostoffverordnung - BioStoffV) regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten vor Gefährdungen durch solche Tätigkeiten. Biologische Arbeitsstoffe (kurz: Biostoffe) sind u.a.

Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Schimmelpilze), Zellkulturen und Endoparasiten, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat der Arbeitgeber für alle Tätigkeiten, die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und zu entscheiden, welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen sind. Die betriebliche Gefährdungsbeurteilung ist somit das zentrale Werkzeug des Arbeitsschutzes.

Da dem ArbSchG und der BioStoffV keine näheren Angaben zur formalen Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung zu entnehmen sind, hatte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Prof. Dr. Kunz von der Hochschule Mannheim beauftragt, digital editierbare Hilfestellungen zur Erarbeitung von Gefährdungsbeurteilungen in KMU-Betrieben zu erarbeiten.

In Zusammenarbeit mit interessierten Unternehmen, Verbänden und Berufsgenossenschaften sind auf diese Weise sechs „Toolboxen“ entstanden, die als Erkenntnisquelle von den Verwaltungsbehörden und den Unternehmen genutzt werden können. Die Toolboxen betreffen die Branchen:

- „Autowaschbetriebe“ und „Kfz-Betriebe“,
- „Stuckateure“ und „Maler und Lackierer“,
- „klein- und mittelständische, medizintechnische Unternehmen“ und

- „Dienstleister für die Wartung von raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)“.

Die digital bearbeitbaren „Lückentexte“ und Betriebsanweisungen wurden im Word-Format auf der Webseite des Instituts für Biologische Verfahrenstechnik der Hochschule Mannheim eingestellt. Die Verlinkung auf die Intranet- und die Internetseite der Gewerbeaufsicht ist erfolgt.

Die Dokumente können über folgende Links abgerufen werden:

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/35249>

<http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/222864>

<https://www.ibv.hs-mannheim.de/institut/projekte/biostoffe-gefaehrungsbeurteilung.html>

Ergebnis für die Bereiche RLT-Anlagen sowie Maler- und Lackierbetriebe

Das fachlich wichtige Thema hatte zum Ziel, die 2017 begonnene Revisionstätigkeit „Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe“ auch im Bereich Dienstleister RLT-Anlagen und in Maler- und Lackierbetrieben fortzuführen und zu einem sicheren Betrieb beizutragen. Die Unternehmen sind über die Gefährdungen und Anforderungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu informieren und bezüglich der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zu kontrollieren. Vielfältige Orientierungshilfen für Unternehmen und Gewerbeaufsicht bieten die Toolboxes auf den o. g. Internetseiten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die unteren Verwaltungsbehörden in 143 Betrieben Revisionen durchgeführt haben. Anlässlich der Überprüfungen wurden die Betriebe auch über die „Toolboxen“ als Hilfestellung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen informiert.

Der Mehrzahl der Betriebe ist die Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe durchaus bekannt, dennoch konnten die Hälfte der kontrollierten Betriebe keine umfassende Gefährdungsbeurteilung vorlegen. Insbesondere kleine Unternehmen haben Probleme bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen. Fehlende Betriebsanweisungen oder eine fehlende Bestellung eines Betriebsarztes wurden mehrfach bemängelt. Persönliche Schutzausrüstungen sind in den Betrieben i. d. R.

vorhanden, z. T. aber mit geringer Akzeptanz hinsichtlich der Benutzung durch die Beschäftigten. Die Betriebe wurden mündlich und schriftlich zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Beitrag des Umweltministeriums

Vollzug des Sprengstoffrechts - Überwachung des Verkaufs und der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Kategorien 1 und 2 im Einzelhandel zum Jahreswechsel 2019/2020

Die für die Überwachung des Sprengstoffgesetzes im gewerblichen Bereich zuständigen Stadt- und Landkreise haben am Montag, 30. Dezember 2019 Kontrollen im Einzelhandel durchgeführt. Vereinzelt wurden auch vorgezogene Kontrollen durchgeführt. Es wurden insgesamt 464 Betriebe im Land kontrolliert. Dabei erstreckten sich die Kontrollen auf die Einhaltung der Mengenschwellen nach Anlage 6 des Anhangs zur 2. SprengV, auf die Inaugenscheinnahme der Produkte sowie auf die Einhaltung von sonstigen sprengstoff- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Öffentlichkeit wurde durch eine Pressemitteilung des Umweltministeriums informiert. Einzelne Stadt- und Landkreise sowie das für die Marktüberwachung in Baden-Württemberg zentral zuständige Regierungspräsidium Tübingen gaben eigene Pressemitteilungen heraus oder veröffentlichten ein Merkblatt im jeweiligen Amtsblatt. Daneben erfolgte durch die Bediensteten der Stadt- und Landkreise ein Beratungsgespräch bei der Kontrolle, teilweise wurden Merkblätter von den Lieferanten und Kreispolizeibehörden ausgegeben.

Es wurden wie jedes Jahr folgende Mängel festgestellt:

- zulässige Menge im Verkaufs- oder Lagerraum geringfügig überschritten,
- fehlende, falsch platzierte oder nicht geprüfte Feuerlöscher,
- blockierte Fluchtwege oder Brandschutztüren, defekte Brandschutztüren,
- fehlende Anzeigen nach § 14 SprengG,
- fehlende Unterweisungen oder Unterweisungen ohne Unterschrift und Datum,
- fehlende Rauchverbotshinweise an Containern,

- Lagerung brennbarer Materialien in unmittelbarer Nähe zum Silvesterfeuerwerk,
- unzureichende Beaufsichtigung des Silvesterfeuerwerks im Verkaufsraum,
- fehlende Hinweis im Verkaufsraum, dass Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden dürfen.

Die Stadt- und Landkreise berichteten einhellig, dass die Lagermenge des zum Verkauf angebotenen „Silvesterfeuerwerk“ rückläufig sei und verschiedene Einzelhandelsbetriebe zum Jahreswechsel 2019/2020 im Gegensatz zum vorigen Jahreswechsel kein „Silvesterfeuerwerk“ mehr anboten.

Bei dem für die Marktüberwachung in Baden-Württemberg auch im Bereich des Sprengstoffrechtes zuständige Regierungspräsidium Tübingen gingen zwei Meldungen von Verbrauchern über mangelhafte Feuerwerkskörper der Kategorie 2 ein. Es handelte sich um ein Batterief Feuerwerk, das beim Abbrennen umkippte sowie um einen Feuerwerkskörper, bei dem die Schutzkappen über der Zündschnur fehlten. Beide Meldungen wurden zuständigkeitshalber an die Marktüberwachungsbehörde des Herstellers abgegeben. Illegal vertriebene Produkte wurden bei den kontrollierten Stellen nicht angetroffen.

Das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Marktüberwachung führte zudem im IV. Quartal 2019 bei einem Großhändler und einem Fachhändler formale Kontrollen hinsichtlich der Konformitätsbescheinigung und Kennzeichnung durch. Bei den 50 geprüften Produkten – überwiegend Feuerwerkskörper der Kategorie 2 und vereinzelt Feuerwerkskörper der Kategorie 1 – unterschiedlicher Hersteller wurden keine Mängel festgestellt.

Beitrag des Umweltministeriums

Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Kindertagesstätten

Seit 2018 führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und der Gewerbeaufsicht in den Stadt- und Landkreisen das fachlich wichtige Thema „Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Kindertagesstätten (Kitas)“ durch.

Im Rahmen des fachlich wichtigen Themas sollen folgende sieben Schwerpunkte in den Blick genommen werden: „Arbeitsschutzorganisation“, „Kennzeichnung“, „Löschmittel- und Brandmeldeanlagen“, „Fluchtwege und (Not)Ausgänge“, „Arbeitsmedizinische Vorsorge“, „Gefährdungsbeurteilung Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE)“ sowie „Gefährdungsbeurteilung Psychische Belastung“. Im Erhebungszeitraum sollen fünf Einrichtungen pro Gewerbeaufsicht in den 44 Stadt- und Landkreisen mit Hilfe eines zur Verfügung gestellten Erfassungsbogens überprüft werden. Insgesamt sollen 220 Kitas im genannten Zeitraum untersucht werden. Die Erhebungen sollen bis Ende 2020 abgeschlossen werden.

Darüber hinaus bietet die Kompetenzstelle Arbeitsschutz der LUBW als freiwilliges und kostenloses Angebot den Trägern von Kitas im beschränkten Umfang die messtechnische Überprüfung der Nachhallzeiten in Gruppenräumen an. Für die Messung der Nachhallzeiten können sich aus dem Kreis der 220 Einrichtungen im o. g. Zeitraum maximal 100 Einrichtungen bei der LUBW um die raumakustische Überprüfung bewerben. Die Gewerbeaufsicht wird dabei von der LUBW bei der Ermittlung der Raumakustik unterstützt und beraten. Zur Information der Kita-Leitungen sowie der Träger von Kitas wurde ein Faltblatt „[Sicherheit und Gesundheitsschutz in Kitas](#)“ (mit Einlageblatt „Merkblatt Raumakustik“) erstellt. Auf diese Weise werden die Projektgrundlagen allen Beteiligten einheitlich und verständlich vermittelt.

1. Anzahl der bisher durchgeführten Betriebsbesichtigungen

Die Anzahl der bisher erfolgten Besichtigungen durch Überwachungsbehörden und deren regionale Zuordnung sind in folgender Tabelle 1 zusammengefasst (Stand 31.12.2019):

Regierungsbezirk	Kreis	Anzahl Besichtigungen
Freiburg	LRA Konstanz	5
Freiburg	LRA Lörrach	1
Freiburg	LRA Ortenaukreis	5
Freiburg	LRA Rottweil	4
Freiburg	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	7
Freiburg	LRA Emmendingen	5
Freiburg	LRA Tuttlingen	5
Freiburg	LRA Waldshut	4
Freiburg	Stadt Freiburg	5
Freiburg	LRA Schwarzwald-Baar-Kreis	3
Karlsruhe	LRA Calw	5
Karlsruhe	LRA Enzkreis	5
Karlsruhe	LRA Freudenstadt	5
Karlsruhe	LRA Neckar-Odenwald-Kreis	2
Karlsruhe	LRA Rhein-Neckar-Kreis	3
Karlsruhe	Stadt Heidelberg	5
Karlsruhe	Stadt Pforzheim	5
Karlsruhe	Stadt Karlsruhe	5
Karlsruhe	Stadt Mannheim	2
Stuttgart	LRA ES	5
Stuttgart	LRA Heidenheim	5
Stuttgart	LRA Heilbronn	8
Stuttgart	LRA LB	6
Stuttgart	LRA MTK	5
Stuttgart	LRA Ostalbkreis	5
Stuttgart	LRA Schwäbisch Hall	5
Stuttgart	LRA GP	5
Stuttgart	LRA RMK	5
Tübingen	LRA Alb-Donau-Kreis	5
Tübingen	LRA Reutlingen	1
Tübingen	Stadt Ulm	27
Tübingen	LRA Ravensburg	5
Tübingen	LRA Sigmaringen	1
Tübingen	LRA Zollernalbkreis	3
Tübingen	LRA Tübingen	5
Tübingen	LRA Biberach	5
Tübingen	LRA Bodenseekreis	3
Summe	37	185

Tabelle 1: Anzahl der Besichtigungen nach Regierungsbezirken und Kreisen

2. Bewertung der Schwerpunkte des Fragebogens

Bei der Bewertung der sieben einzelnen Schwerpunkte des Erfassungsbogens sind folgende Trends erkennbar (siehe nachfolgende Darstellungen):

1). „Arbeitsschutzorganisation“, 2). „Kennzeichnung“, 3). „Löschmittel und Brandmeldeanlagen“, 4). „Fluchtwege und (Not)Ausgänge“, 5). „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ zeigen insgesamt deutlich bessere Bewertungen (**vollständig**) als 6). „Gefährdungsbeurteilung MSE“ bzw. 7). „Gefährdungsbeurteilung Psychische Belastung“ (**gar nicht**).

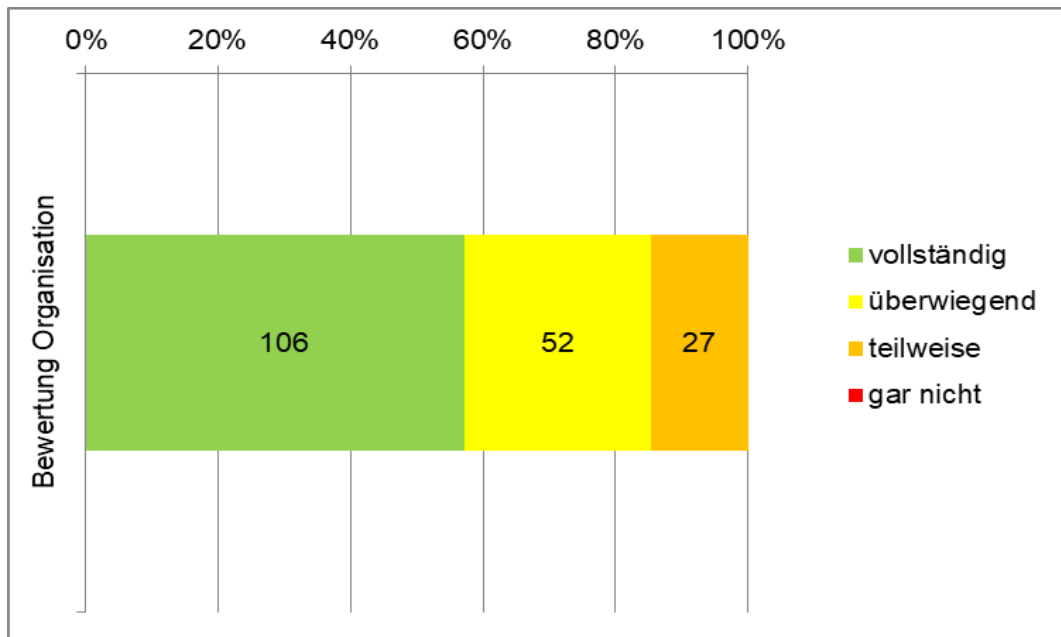


Diagramm 1: Arbeitsschutzorganisation

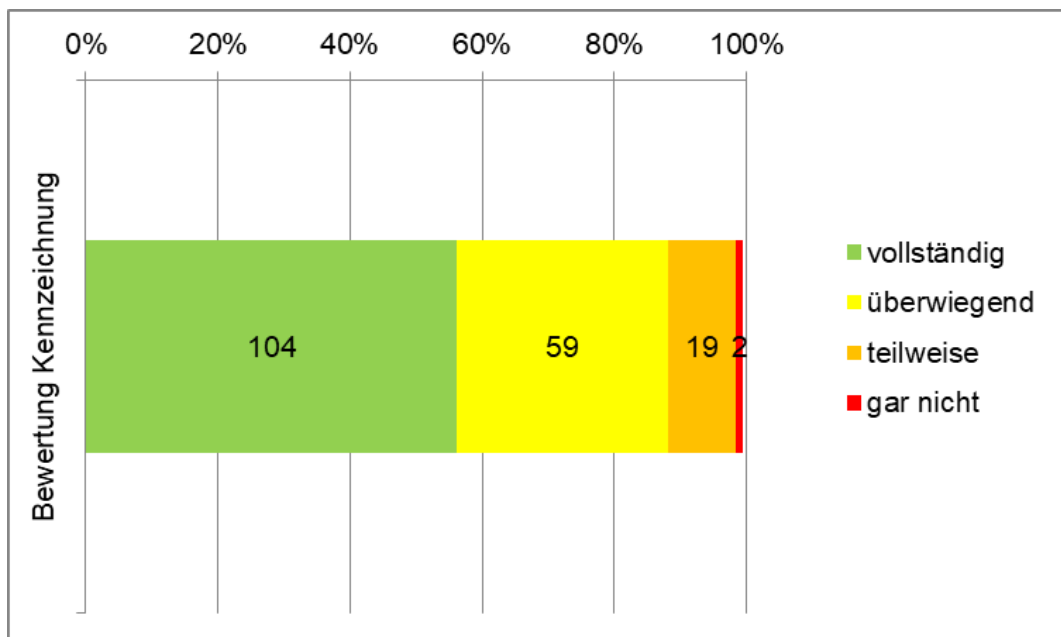


Diagramm 2: Kennzeichnung

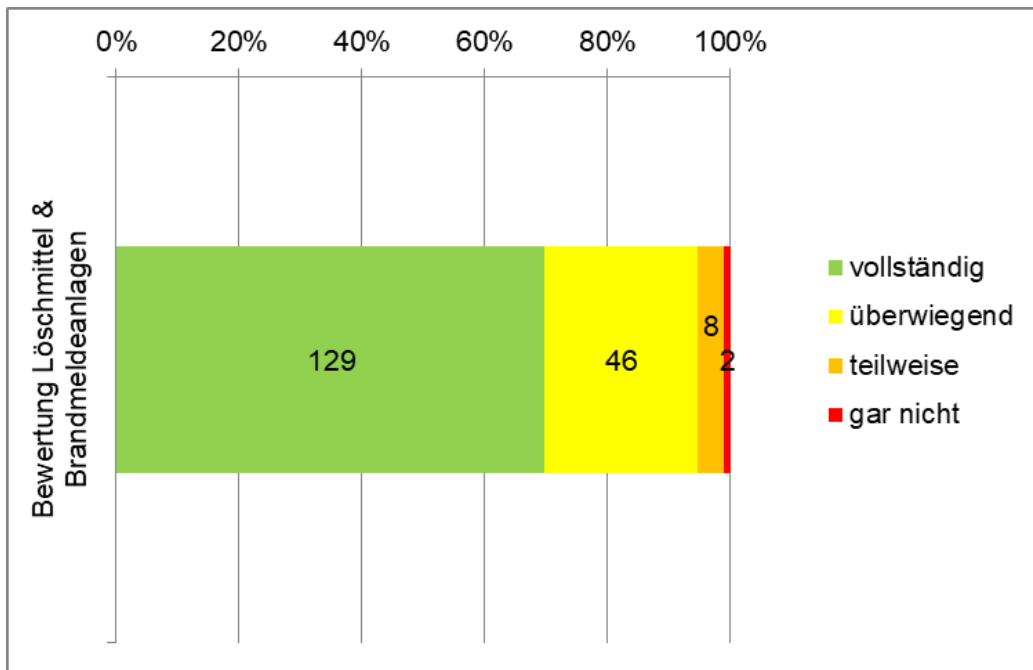


Diagramm 3: Löschmittel- und Brandmeldeanlagen

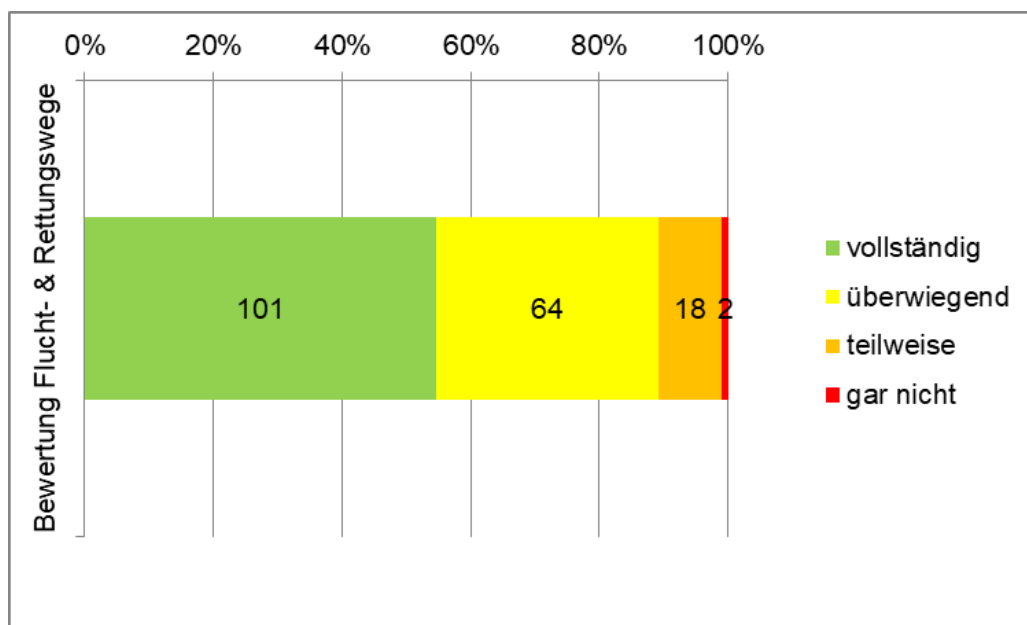


Diagramm 4: Fluchtwege und (Not)Ausgänge

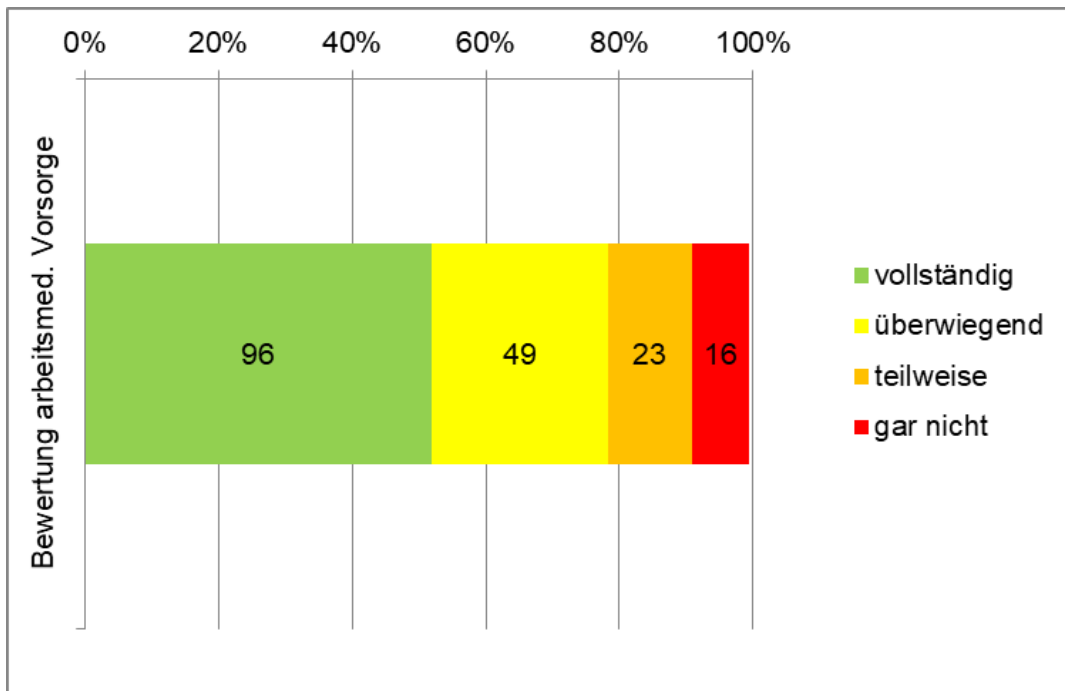


Diagramm 5: Arbeitsmedizinische Vorsorge

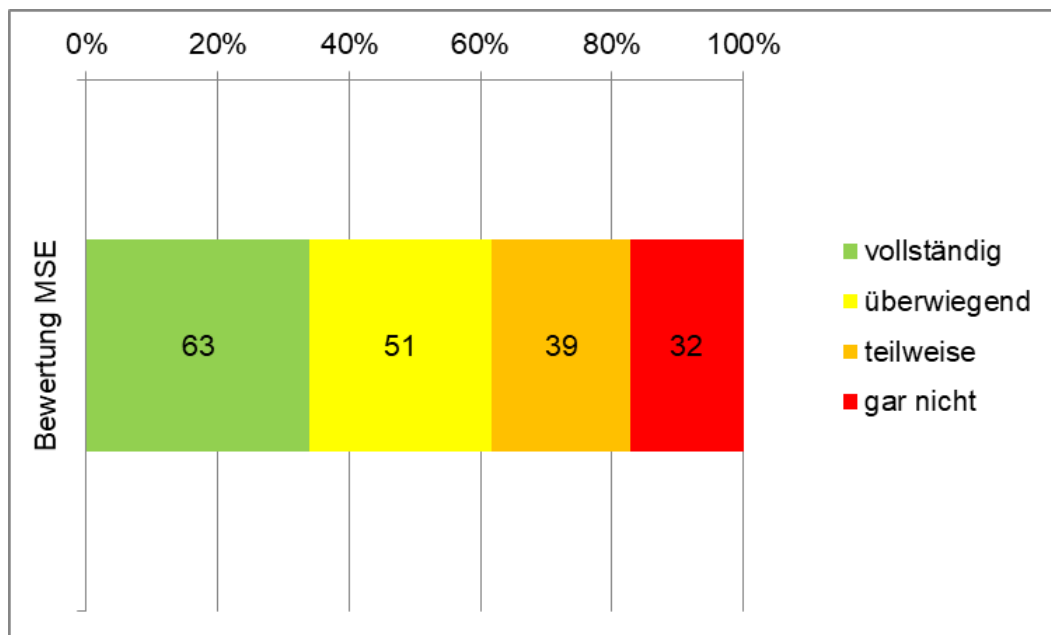


Diagramm 6: Gefährdungsbeurteilung MSE

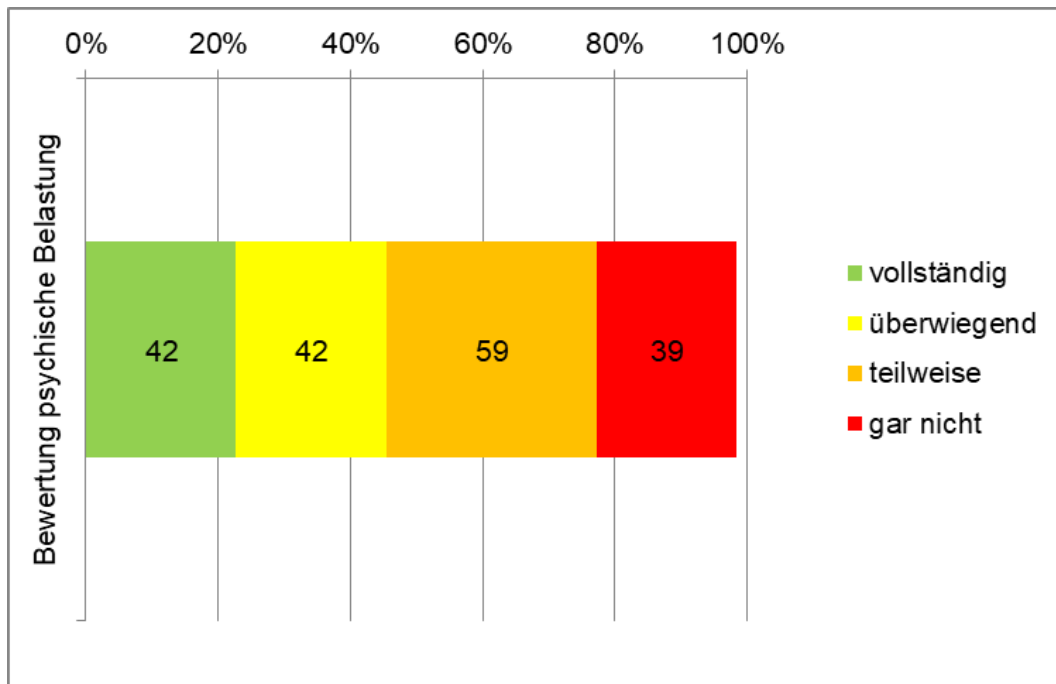


Diagramm 7: Gefährdungsbeurteilung Psychische Belastung

Nach den bisher von staatlichen Überwachungsbehörden durchgeführten Betriebsbesichtigungen in Einrichtungen unterschiedlicher Baujahre und verschiedener Träger kann insgesamt festgestellt werden, dass die Einrichtungen überwiegend eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation aufweisen, die Kennzeichnung, die Anforderungen an Löschmittel- und Brandmeldeanlagen, an Fluchtwege sowie an (Not)Ausgänge erfüllt werden. Auch die arbeitsmedizinische Vorsorge wird in den Kitas überwiegend umgesetzt. Ergonomische und psychische Belastungen der Beschäftigten werden hingegen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung noch nicht in allen Einrichtungen berücksichtigt.

3. Messung der Nachhallzeiten

Ab Mitte 2018 startete das fachlich wichtige Thema der Gewerbeaufsicht „Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Kindertagesstätten (Kitas)“. Bereits im Herbst 2018 gingen bei der LUBW Kompetenzstelle Arbeitsschutz erste Anfragen zur optionalen Messung der Nachhallzeit in Gruppenräumen ein. Messtermine werden in der Regel direkt mit den interessierten Einrichtungen vereinbart. Die eigentliche vor Ort-Messung kann - unabhängig von der Anzahl der zu bemessenden Kita-Räume - innerhalb eines Tages abgeschlossen werden.

Bis Ende des Jahres 2019 konnte die LUBW 35 Messaufträge verbuchen. Bislang konnten in 28 Kitas die Nachhallzeit-Messungen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Regierungsbezirk	Kreis	Anzahl Messaufträge	Anzahl noch offener Messungen	Anzahl erfolgter Messungen	Anzahl gemessener Räume
Freiburg	LRA-Emmendingen	2	0	2	12
Karlsruhe	LRA-Enzkreis	2	0	2	8
Karlsruhe	LRA-Rhein-Neckar-Kreis	1	0	1	6
Karlsruhe	Stadt Heidelberg	1	0	1	3
Karlsruhe	Stadt Karlsruhe	1	0	1	7
Karlsruhe	Stadt Mannheim	1	0	1	5
Stuttgart	LRA-Heidenheim	3	0	3	16
Stuttgart	LRA-Heilbronn	4	1	3	12
Stuttgart	LRA-Ludwigsburg	2	1	1	4
Stuttgart	LRA-Rems-Murr-Kreis	6	1	5	24
Stuttgart	LRA-Stuttgart	2	0	2	5
Stuttgart	LRA-Esslingen	1	0	1	4
Stuttgart	LRA-Schwäbisch-Hall	2	1	1	3
Stuttgart	LRA-Böblingen	1	1		
Stuttgart	Stadt Stuttgart	1	1		
Tübingen	Stadt Ulm	5	1	4	18
Summe		35	7	28	127

Tabelle 2: Anzahl der Anfragen und Messungen der Nachhallzeiten nach Regierungsbezirken und Kreisen

Die bisher von der LUBW durchgeführten Nachhallzeitmessungen lassen folgende Schlüsse zu:

- Es kann kein Zusammenhang der raumakustischen Qualität von Kita-Gruppenräumen mit dem jeweiligen Kita-Baujahr hergestellt werden.
- Wenn bei der Bauplanung bzw. Sanierung von Kitas die Belange der Raumakustik berücksichtigt wurden, sind in der Regel bessere raumakustische Bedingungen anzutreffen.
- Eine nachträgliche Verbesserung der raumakustischen Situation ist möglich und soll jeweils mit fachlicher Begleitung realisiert werden.

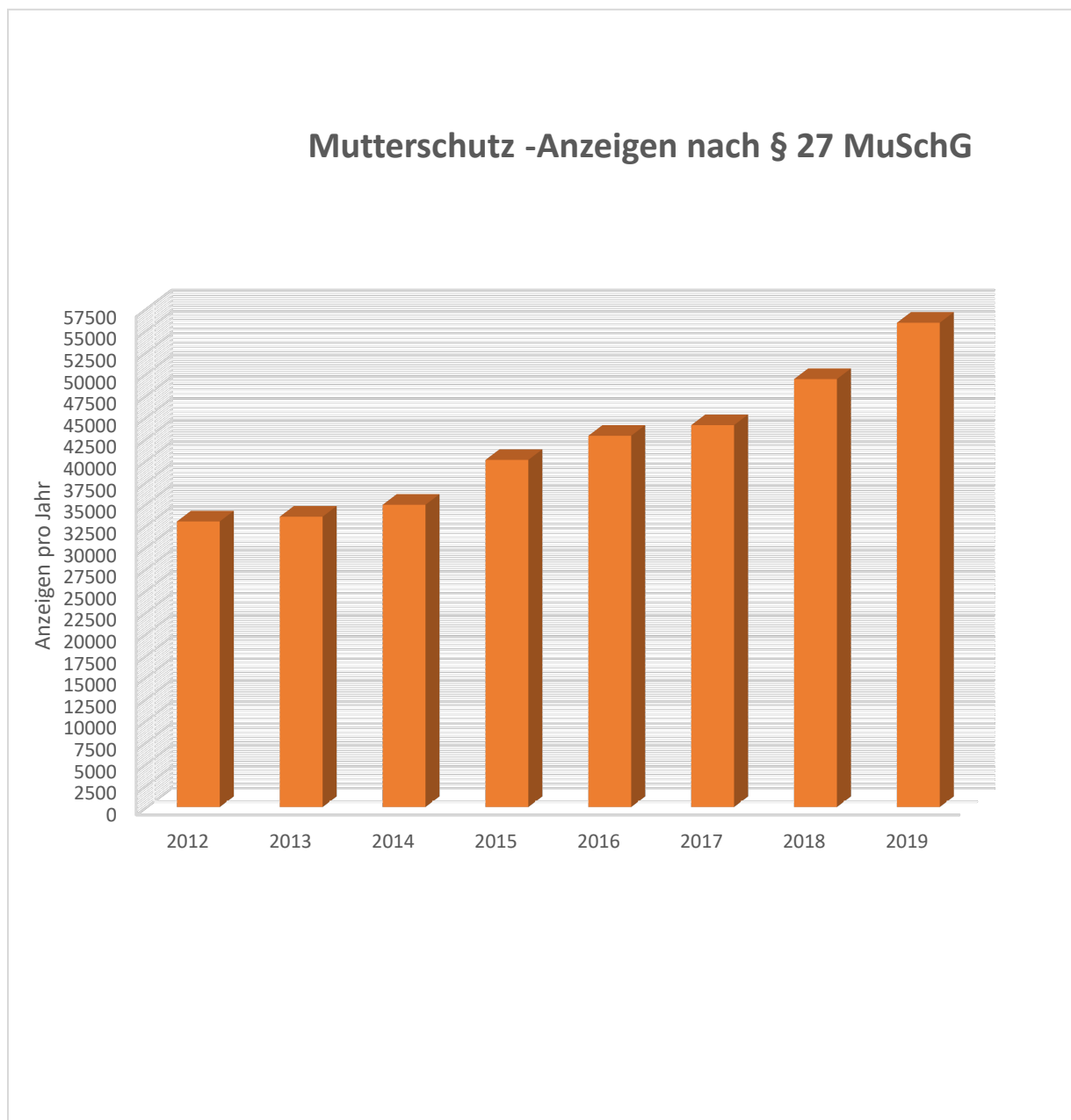
Messungen in interessierten Kitas, in denen die zuständige Arbeitsschutzbehörde noch keine Besichtigung durchgeführt hat, sollen auch im Jahr 2020 weitergeführt werden.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

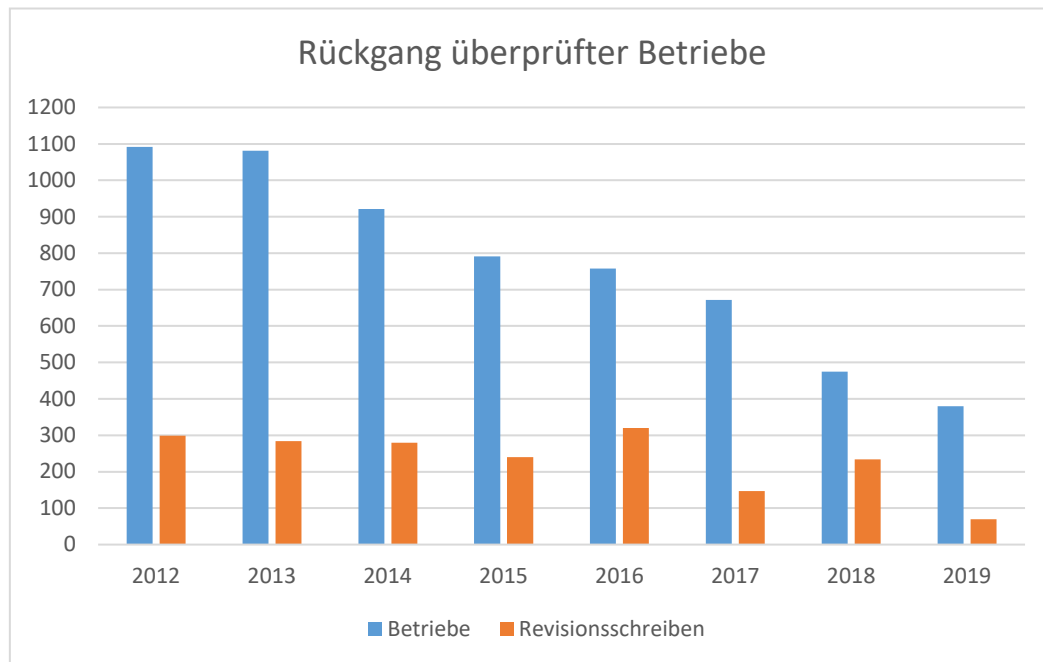
2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1 MUTTERSCHUTZ

Für die Überwachung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in Baden-Württemberg sind die vier Regierungspräsidien zuständig. Im Jahr 2019 hat sich die Zahl der Schwangerschaftsmeldungen durch den Arbeitgeber wiederum deutlich um 13,2 % erhöht. Bei den Regierungspräsidien sind insgesamt 55.879 Meldungen eingegangen. Durch das zum 1.1.2018 novellierte Mutterschutzgesetz muss mit einer weiteren Steigerung der Zahlen gerechnet werden.



Die Anzahl der überprüften Betriebe ist aufgrund des Arbeitsanfalls durch die Bearbeitung der Meldungen auf 380 Überprüfungen zurückgegangen. Der Trend des Rückgangs der Revisionsschreiben wurde nur im vergangenen Jahr durchbrochen. In 2019 sind die Zahlen bei den Revisionsschreiben wieder deutlich gesunken. Es mussten insgesamt 70 Revisionsschreiben erstellt werden. Ein Bußgeldbescheid musste in zwei Fällen erlassen werden.



Ein Tätigkeitsschwerpunkt liegt wie bisher im Bereich des Gesundheitswesens. Die Prävention nimmt nach wie vor einen nicht unwesentlichen Teil der Aufgaben der Fachgruppe Mutterschutz in Anspruch.

Novellierung des Mutterschutzgesetzes zum 1.1.2018 und deren Auswirkungen

Durch die Novellierung des Mutterschutzgesetzes und das Inkrafttreten zum 1.1.2018 setzten sich auch im Jahr 2019 die weitgehenden Veränderungen fort.

Mit der Novellierung wurde ein moderner Mutterschutz in Kraft gesetzt, der zwei Ziele verfolgt: Den Schutz der Gesundheit einer schwangeren und stillenden Frau und ihres Kindes und zugleich die Möglichkeit, weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachzugehen - natürlich nur, soweit keine unverantwortbare Gefährdung am Arbeitsplatz für Mutter und Kind eintritt.

Auf Bundesebene ermittelt und begründet der Ausschuss für Mutterschutz nach wissenschaftlichen Erkenntnissen Art, Ausmaß und Dauer der möglichen verantwortbaren Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes. Vertreterinnen des Regierungspräsidiums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg arbeiten in den Unterausschüssen, Ausschüssen und dem Hauptausschuss auf Bundesebene mit.

Am 12. und 13. November 2019 fand in Seewald-Göttelfingen wieder ein Erfahrungsaustausch der Fachgruppen Mutterschutz statt. Hier treffen sich alle Fachleute aus den Regierungspräsidien und aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, um einmal im Jahr über wichtige und relevante Themen des Mutterschutzes zu sprechen. In diesem Jahr kam als Referent Herr Dr. Ulrich Stockter, Vertreter des BMFSFJ, der über die Historie und aktuelle Entwicklungen zum neuen Mutterschutzgesetz berichtete. Als weiterer Gast konnte Frau Dipl.-Ing. Annette Wilmes von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Schwarzwald begrüßt werden. Ihr Beitrag zur Gefährdungsbeurteilung mit dem besonderen Blickwinkel auf den Mutterschutz stieß auf großes Interesse.

Um die hohe Kompetenz auch in Zukunft zu halten und dieses Wissen zu vermitteln, wurden wieder Fachfortbildungen und Informationsveranstaltungen durch das Wirtschaftsministerium und die Regierungspräsidien angeboten.



Quelle: Hirurg, iStockphoto

Tätigkeitsstatistik der Regierungspräsidien 2019

Tätigkeitsbericht - Prävention -	Berichtsjahr 2019
Anzeigen nach § 27 MuSchG insgesamt	55.879
Beamtinnen	3.131
Schülerinnen und Studentinnen	759
Sonstige Beschäftigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2	51.989
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2b Sonn- und Feiertag	1.192
Anzeigen nach § 27 Abs. 1 Nr. 2c getaktete Arbeit	42
Anträge nach § 28 insgesamt	292
Zustimmungen nach § 28 (20-22 Uhr)	259
sonstige Ablehnungen nach § 28 (20-22 Uhr)	0
Ablehnung aufgrund unvollständiger Unterlagen	0
Rücknahmen	31
Vorläufige Untersagung der Beschäftigung n. § 28 Abs. 2 (1)	2
Ausnahmen nach § 29	22
Anzahl überprüfter Arbeitsplätze	380
Revisionsschreiben nach Arbeitsplatzrevisionen	70
Anordnungen	0
Klageverfahren	0
Bußgeldbescheide	2
Summe der Geldbußen	1124

Kündigungsanträge § 17 MuSchG (bezogen auf Personen)	Anzahl	Gründe	
		verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vorangegangenen Jahr	25	6	19
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	202	36	166
Ablehnungen	4	4	0
Zustimmungen	135	6	129
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	57	22	35
Erledigung durch Aktenabgabe an KVJS	6	0	6
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	4	4	0
Noch nicht erledigte Anträge	23	10	13

Kündigungsanträge § 18 BEEG (bezogen auf Personen)	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vergleichbarem Berichtszeitraum	57	2	55
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	387	21	366
Ablehnungen	1	1	0
Zustimmungen	238	1	237
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	124	12	112
Erledigung des KVJS durch Aktenabgabe an RP	22	2	20
Widerspruchsverfahren	14	1	13
Klageverfahren (anhängig oder abgeschlossen)	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	46	5	41

Kündigungsanträge § 5 Pflegezeitgesetz 2019	Anzahl	verhaltens- bedingt	betriebs- bedingt
Nicht entschied. Anträge aus vergleichbarem Berichtszeitraum	0	0	0
Eingegangene Anträge (bezogen auf die betreffenden Personen)	1	0	1
Ablehnungen	0	0	0
Zustimmungen	1	0	1
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	0	0	0
Widerspruchsverfahren	0	0	0
Klageverfahren	0	0	0
Noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz am Regierungspräsidium Stuttgart

Aufgabenerfüllung und Fortbildung

Auch im Jahr 2019 spielte die Beratung von Arbeitgebern, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten, Gynäkologen und nicht zuletzt der schwangeren Frauen eine wesentliche Rolle. Viele Neuerungen des Mutterschutzrechtes wurden in Vorträgen vorgestellt. Dazu fanden etliche Fortbildungsveranstaltungen statt. Neben Arbeitgeberverbänden wurden auch Schulleitungen (vor allem im Bereich des Gesundheitswesens), Kliniken, Schwangerenberatungsstellen und über die Unfallkasse Baden-Württemberg auch Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärzte informiert. Die Information von Gynäkologen bezüglich ihrer Rolle nach dem Mutterschutzgesetz (attestieren von ärztlichen Beschäftigungsverboten) wurde vermehrt durchgeführt. Hierzu fanden Vorträge bei der Bundesärztekammer Nordbaden und beim Berufsverband der Frauenärzte Baden-Württemberg statt. Neben der aktiven Mitarbeit und Teilnahme bei Bund-Länder-Arbeitsgruppenberatungen fand auch ein weiteres Engagement in der Fortbildung und Abstimmung innerhalb Baden-Württembergs statt.

Zahlen

Die Zahl der Kündigungsanträge nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) war mit 87 sogar noch einmal geringfügig höher als im Vorjahr.

Arbeitgeber, Dienstherren, Schulen und Hochschulen haben die Fachgruppe über die Beschäftigung von schwangeren Frauen zu benachrichtigen. Die Zahl der Benachrichtigungen stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Im Jahr 2019 waren es fast 23.750. Insgesamt wurden 78 Anträge auf Genehmigung der Beschäftigung zwischen 20.00 und 22.00 Uhr nach § 28 MuSchG bearbeitet. Elfmal wurde in einem besonders begründeten Einzelfall eine Ausnahme von sonstigen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften (nach dem MuSchG) bewilligt. Dabei wurde die schwangere Frau jeweils angehört.

Es wurden insgesamt 242 Betriebsrevisionen durchgeführt, in 41 Fällen waren Revisionsschreiben erforderlich. Die Quote der Anzahl überprüfter Betriebe im Verhältnis zu den Benachrichtigungen ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals geringfügig auf 1,0 % gesunken. Das heißt, dass bei einer von 100 Benachrichtigungen der Arbeitsplatz der schwangeren Frau vor Ort überprüft wurde. Daneben wurde aber auch in vielen Fällen telefonisch die nach dem Mutterschutzgesetz zu treffenden Schutzmaßnahmen mit Arbeitgebern und schwangeren Frauen besprochen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz am Regierungspräsidium Freiburg

Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte

Auch im Jahr 2019 konnte eine Steigerung der Anzahl der Benachrichtigungen über die Beschäftigung schwangerer Frauen gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Gingen im Berichtsjahr 2018 8.845 Benachrichtigungen ein, waren es im Jahr 2019 10.256, was einer Steigerung der Berichtszahlen von 15,9 % entspricht. Ebenso wie im Berichtsjahr 2018 stellten die Überprüfungen im Bereich „Gesundheitswesen“ wiederum ein Tätigkeitsschwerpunkt der Fachgruppe dar. In den letzten vier Jahren wurde in vielen Krankenhäusern/Kliniken das Mutterschutzkonzept besprochen. Deshalb wurde die Überprüfung einzelner Arbeitsplätze in den Kliniken weitergeführt, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Konzepts auf den Prüfstand zu bringen und Defizite zu erkennen. In einzelnen Fällen berichten Schwangere aus Krankenhäusern telefonisch über Personalnotstände, Unterbesetzung und

Schwierigkeiten mit der Unterstützung durch Kollegen, weil diese selbst chronisch überlastet sind. Der Betriebsrat einer bereits in den Vorjahren aufgesuchte Klinik bat uns dringend, mehr Präsenz zu zeigen, um die Geschäftsführung von der Notwendigkeit eines besseren Arbeitsschutzes zu überzeugen. Die Art und Weise, wie das Mutterschutzgesetz umgesetzt wurde, ist auch bei den jeweiligen Kliniken sehr unterschiedlich. An einer Klinik kämpft eine schwangere Assistenzärztin der Gynäkologie um ihr Recht auf mutterschutzgerechte Weiterbeschäftigung (§ 1 MuSchG). Ihr Arbeitgeber wollte sie aus betrieblich-organisatorischen Gründen trotz unschädlicher Einsatzmöglichkeiten nicht weiter beschäftigen, sondern freistellen. Mit Unterstützung des Betriebsrats und der Fachgruppe konnte die Frau vorläufig ihre Weiterbeschäftigung erreichen. Bei den Schwangerschaften von Ärztinnen ist eine relativ späte Bekanntgabe leider immer noch üblich, so dass es i.d.R. kaum möglich ist, den Arbeitsplatz vor Eintritt der Schutzfristen zu überprüfen. Damit sichern sich die Ärztinnen „freie Hand“ in ihren Tätigkeiten, ohne vom MuSchG eingeschränkt zu werden. Die Arbeitsplatzüberprüfungen in den Kliniken sollen aufgrund der diesjährigen Erfahrungen auch im neuen Jahr wieder weitergeführt werden.

Es wurden Arbeitsplätze in Kliniken an folgenden Orten überprüft:

- Schopfheim: 1 Pflegekraft + 1 Physiotherapeutin
- Breisach: 1 Pflegekraft
- Waldshut: 1 Pflegekraft + 1 Ärztin
- Neustadt: 1 Pflegekraft + Sprechstundenhilfe
- Rheinfelden: 1 Ärztin
- Bad Krozingen: 1 Ärztin + 1 Küchenhilfe
- Stühlingen: Besprechung des Konzepts mit der Betriebsärztin
- Wittnau: 1 Physiotherapeutin
- Mutterschutzkonzept allgemein

Kommunale und private Kindertagesstätten

Im Rahmen von acht Informationsveranstaltungen zum Thema „Mutterschutz“ wurden von der Fachgruppe verschiedene Vorträge im „Arbeitskreis Pflege“ und im Bereich „Kinderbetreuung“ im Landkreis Lörrach durchgeführt. Dabei konnten kommunale und private Kindertagesstätten erreicht werden. Gerade bei den privat getragenen Kindertageseinrichtungen besteht teilweise ein erheblicher Informationsbedarf. Da bis zu 80 verantwortliche Personen in einer einzelnen Veranstaltung gleichzeitig erreicht und informiert werden konnten, lohnt sich nach

Auffassung der Fachgruppe der Arbeitsaufwand, entsprechende Informationsveranstaltungen durchzuführen. Erkennbar war, dass im Nachgang zu diesen Informationsveranstaltungen der Beratungsbedarf der Einrichtungen, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, spürbar reduziert war. Erkennbar ist ebenfalls, dass immer öfter kreative Lösungen für eine teilweise Weiterbeschäftigung der schwangeren Arbeitnehmerin gefunden wurden.

Weitere Informationsveranstaltungen

Eine weitere Zielgruppe der Informationsveranstaltungen waren die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Polizei und der Unfallkasse. Weitere Informationsveranstaltungen, allerdings in einem anderen Format, wurden als Infoabende bei Treffen von Gynäkologen gestaltet. Davon wurden insgesamt zwei durchgeführt. Die Gynäkologen berichten darüber, dass sie von Patientinnen und Arbeitgebern bedrängt werden, ärztliche Beschäftigungsverbote aufgrund der nicht angepassten Arbeitsbedingungen auszustellen. Auch werden sie um Immunitätsprüfungen für Lehrerinnen (auch Erzieherinnen) gebeten. Manche führen diese Immunitätsfeststellungen dann (meist laienhaft und unvollständig) aus. Deswegen wurden die anwesenden Gynäkologen gebeten, grundsätzlich keine Immunitätsprüfungen durchzuführen, um nicht in den Verantwortungsbereich der Betriebsärzte einzudringen. Die Infoabende für die Gynäkologen bedeuten zwar einen gewissen Zeitaufwand und bringen der Fachgruppe vermehrt Anfragen und Fälle ein. Langfristig gesehen ist es eine lohnende Investition, da es die Zusammenarbeit mit den Frauenärzten fördert und letztlich den Vollzug des MuSchG erleichtert. Fazit: Insgesamt erweisen sich die durchgeführten Informationsveranstaltungen als sinnvoll und effizient, da sehr viele Verantwortliche vor Ort erreicht werden können und die Informationen bei den Teilnehmern dankbar aufgenommen werden.

Reinigungsfirmen

Die durchgeführten Überprüfungen in Reinigungsfirmen ergaben, dass diese sich offensichtlich oftmals schwertun, eine sachgerechte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Einige Unternehmen der Reinigungsbranche neigen dazu, keine Einzelfallentscheidungen zu treffen und für die werdenden Mütter ein umfassendes betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. In einigen Fällen wurde der

betriebsärztliche Dienst der BG Bau beratend tätig und hat mehrere Arbeitsplätze der schwangeren Frauen nach Arbeitsplatzbegehung als unbedenklich eingestuft. Reinigungsfirmen können die Unterstützung des betriebsärztlichen Dienstes der BG Bau ohne Mehrkosten in Anspruch nehmen. Dies ist in der Branche weitgehend unbekannt.

Lebensmitteldiscounter

Auch die Lebensmitteldiscounter leiden unter Personalmangel, da die körperlich schwere Arbeit mit hohem Arbeitsdruck bei gleichzeitig geringer Bezahlung wenig Bewerberinnen und Bewerber anzieht. Bei mehreren konkreten Fällen aufgrund von Beschwerden wurde die Gefährdungsbeurteilung einer gründlichen Vor-Ort-Prüfung unterzogen. Sofern Gefährdungsbeurteilungen von den Zentralen erstellt werden, werden diese u.U. nicht sorgfältig genug in der einzelnen Filiale umgesetzt. Es wurden 14 Arbeitsplätze im Lebensmitteleinzelhandel überprüft.

Schwangere Lehrkräfte und Schülerinnen an Schulen

Nachdem auch die Beamtinnen vom Mutterschutzgesetz erfasst wurden, erreichten uns immer mehr Mitteilungen von schwangeren Lehrerinnen an staatlichen Schulen, insbesondere von Gymnasien und beruflichen Schulen. Aber auch von den Schulen der Staatlichen Schulämter (Grund-, Gemeinschafts-, Werkreal- und Realschulen) nahm die Zahl der Meldungen allmählich zu. Dass die Staatlichen Schulämter unzureichend bzw. nicht informiert wurden, führte zu Irritationen und zu einem nur schleppenden Vollzug.

Für Schülerinnen ist das Vorgehen hinsichtlich der Kostenübernahme für Immunitätsprüfungen bis heute nicht geklärt. Es wurden nur wenige schwangere Schülerinnen gemeldet. Die Dunkelziffer dürfte viel höher sein, wie manche Schulleitungen verlauten ließen.

Einzelne Schulleiter äußerten im ersten Halbjahr, sie fühlten sich mit der Gefährdungsbeurteilung nach MuSchG „überfordert“, sie sehen die Aufgabe als „nicht machbar“ an. Es herrschte Unwissenheit über die Notwendigkeit der Immunitätsprüfungen. Ebenso war weitgehend unbekannt, dass der betriebsärztliche Dienst BAD GmbH diese Aufgabe wahrnimmt.

Zum Jahresende nahm die Zahl der Meldungen von Lehrkräften erheblich zu.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

Bericht der Fachgruppe Mutterschutz am Regierungspräsidium Tübingen

Zahlen

Die Anzahl der Mitteilungen nach § 27 Mutterschutzgesetz hat auch 2019 weiterhin zugenommen. Wir hatten im 1. Halbjahr bereits 4.350 Mitteilungen (4.190 in 2018), am Jahresende insgesamt 8527 (7.700 in 2018). Das Regierungspräsidium erhält seit der Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) jetzt auch die Mitteilungen für schwangere Beamtinnen. Damit alleine ist die Zunahme jedoch nicht erklärbar, denn deren Anzahl lag im ersten Halbjahr nur bei 86 und insgesamt im Regierungsbezirk Tübingen bei 480. Auch die Anzahl der Mitteilungen für Studentinnen ist hier nicht ursächlich. Anzunehmen ist, dass immer mehr Frauen im Erwerbsleben stehen und durch die breite Öffentlichkeitsarbeit zum neuen Gesetz immer mehr Firmen erkennen, dass sie hier Pflichten haben.

Die Anzahl der Kündigungsanträge für schwangere Frauen (bzw. Beschäftigte in Elternzeit, die erneut schwanger sind) blieb etwa gleich (insgesamt 23 in 2016, 27 in 2017, 28 in 2018 und 27 in 2019). 2019 gab es nur vier verhaltensbedingte Anträge, die jeweils sehr viel Schriftverkehr erforderten.

Erweiterte Zuständigkeiten

Nachdem die Regierungspräsidien durch die Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) 12/18 auch für die Aufsicht für schwangere (und stillende) Beamtinnen, für die bisher die Eigenaufsicht des Dienstherrn galt, zuständig wurden, hatten wir angenommen, dass es zu Problemen und Rückfragen zum Thema Beschäftigungsbeschränkungen kommen würde, weil nun einige Verwaltungen für die Gefährdungsbeurteilung zuständig sind, die diese Pflichten bisher teilweise nicht im notwendigen Umfang wahrgenommen haben. Hier sind beispielhaft die Schulverwaltungen zu nennen. Es bestand zum Teil ein hoher Beratungsaufwand für die korrekte Umsetzung der Beschäftigungsbeschränkungen. Dass Arbeitszeiten nach 20 Uhr und damit Elternabende von Schwangeren nicht ohne Genehmigung durchgeführt werden dürfen, stieß vielfach auf Unverständnis.

Informationen

Das neue Mutterschutzgesetz verlangt von den Arbeitgebern analog zu den anderen Arbeitsschutzgesetzen eine anlassunabhängige (sprich ohne Vorliegen einer Schwangerschaft, sozusagen vorsorgliche) Gefährdungsbeurteilung für jeden Arbeitsbereich. Außerdem wird eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der immer zu ergreifenden Schutzmaßnahmen vom Gesetzgeber neu vorgegeben. Die Fachgruppe Mutterschutz hat hierzu eine Arbeitshilfe erstellt, die im Internet auf unserer Seite neben vielen weiteren Informationen zu finden ist. Da die Aufsichtsbehörden nach dem neuen Mutterschutzgesetz eine Beratungspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen zu den Vorgaben des Gesetzes haben, kommen insbesondere zum Thema Gefährdungsbeurteilung sehr viele Anfragen. Teilweise wurden daher Informationsveranstaltungen bei uns im Hause und auch wieder bei einigen Institutionen, wie Kliniken oder Berufsgenossenschaften, durchgeführt.

Klage

Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht, die aus 2018 noch offen war, wurde nach einer Einigung der Parteien vor dem Arbeitsgericht zurückgezogen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Tübingen

2.2 GDA PSYCHE – ARBEITSPSYCHOLOGIE IM ARBEITSSCHUTZ

Länderübergreifender Erfahrungsaustausch der Gewerbeaufsicht des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Arbeitszeit – Arbeitsumgebung - Arbeitsintensität

Ergebnisse der GDA (Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie) -

Dachevaluation des letzten GDA-Arbeitsprogramms Psyche weisen auf hohe Belastungen aufgrund von Belastungsfaktoren, resultierend aus der Arbeitszeit, Arbeitsumgebung und Arbeitsintensität, hin. So wurden, als Fortführung der Arbeit der Projektgruppe „Psyche“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Fragebögen zur Erhebung psychischer Belastungen zu den genannten Faktoren, bundesweit für die Arbeitsschutzbehörden entwickelt und evaluiert. Hierfür wurde ein länderübergreifendes Projekt mit einem praktischen Erfahrungsaustausch als gemeinsamer Workshop der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, am 11. Juli 2019 in Würzburg durchgeführt, an dem 20 Gewerbeaufsichtsbeamte aus den drei genannten Bundesländern teilnahmen.

In einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe wurde eine umfassende Liste mit häufig gestellten Fragen und Antworten „Die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung psychischer Belastungsfaktoren – Häufige Fragen und Antworten (FAQ)“ erstellt und auf der Seite der Zentralen Stelle zur Vollzugsunterstützung (ZSV) sowie über den Internetauftritt der Kompetenzstelle Arbeitspsychologie veröffentlicht:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt9/Ref96/Seiten/Kompetenzstelle_Arbeitspsychologie.aspx.

Arbeitspsychologische Grundqualifizierung der Gewerbeaufsicht

Die im Jahr 2018 begonnene flächendeckende Grundqualifizierung der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg, gemäß dem Curriculum der LV 52, an den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg, wurde im Frühjahr 2019 abgeschlossen. Die Kompetenzstelle Arbeitspsychologie ist mit einer Einführung in die arbeitspsychologische Arbeit in die Einführungslehrgänge der Gewerbeaufsicht fest eingebunden.

1. Arbeitspsychologische Kolloquium am 22. Mai 2019 „Atypische Beschäftigungsformen und psychische Belastung“

Rund 40 % der Beschäftigungsverhältnisse sind atypischer Form und entsprechen somit nicht dem sogenannten „Normalarbeitsverhältnis“ wie beispielsweise Leih- und

Zeitarbeit, Soloselbstständige sowie befristete Arbeit. Im Arbeitspsychologischen Kolloquium wurden ihre Formen mit typischen psychischen Belastungen diskutiert. Vorgestellt wurde ein „Analyseverfahren zur Ermittlung psychischer Belastungen durch den Arbeitnehmerüberlassungsprozess“, der Zusammenhang „Atypische Beschäftigung und psychische Gesundheit“, „Arbeitsschutzorganisation bei atypischer Beschäftigung am Beispiel des Einsatzes von Fremdfirmen“, „Erfassung und Management psychischer Belastungen bei Betriebsbegehungen in ausgewählten Branchen“ sowie Forschungsergebnisse zu „Ständige Erreichbarkeit – wie der Einsatz von Kommunikations- und Informationsmedien wirkt und gestaltet werden kann“.

2. Arbeitspsychologische Kolloquium am 09. Oktober 2019 „Psychosoziale Versorgung und Unterstützungsangebote“

Häufig sind Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, aber auch Betriebs- und Werksärzte überfordert, wenn sie mit Vorfällen wie Konflikten, Selbstmorddrohungen und psychischen Störungen im Betrieb konfrontiert werden. Ein breites Spektrum an Hilfsangeboten wurde in diesem Arbeitspsychologischen Kolloquium vorgestellt. Präsentiert wurden Beiträge zu „Konflikte? Haben wir nicht! Die Dynamik von Konflikten“, „Neuartige Versorgungsmodelle bei Stressgefährdung und Stresserkrankungen“, „Krisenintervention und Suizidprävention“, „Employee Assistance Program (EAP) – Grundlagen und Möglichkeiten“, „Qualitätsmerkmale in der psychosozialen Versorgung“, „Forschung zu Stigmatisierung psychischer Beschwerden“, „Integriertes Gesundheitscoaching. Chancen und Möglichkeiten von telemedizinischen Ansätzen“, „Die Psychiatrische Institutsambulanz im Zentrum für Seelische Gesundheit: Indikationen und Behandlung“ sowie „Die Telefonseelsorge als Anlaufstelle bei psychischen Notfällen im Betrieb“.

Ursprünglich für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte aus dem Süddeutschen Raum konzipiert, kommen mittlerweile Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschiedener Professionen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wie der Gewerbeaufsicht, der Arbeitssicherheit, -Psychologie und -Medizin, der Personalwirtschaft und verwandter Arbeitsgebiete aus dem gesamten Bundesgebiet zu den Veranstaltungen.

„Können wir uns Fehler leisten? Fehlerkultur und ihre Aspekte“, am 11.04.2019, „Tag der Arbeitssicherheit“ in Fellbach.

Als Beitrag zum „Tag der Arbeitssicherheit“ stellte Frau Veigel das Thema „Fehlerkultur“ anhand theoretischer Überlegungen sowie praktischer Beispiele aus unterschiedlichen Branchen vor, mit dem Appell, dass eine gute Fehlerkultur, eine solide Basis für eine funktionierende Sicherheits- und Arbeitsschutzkultur darstellt. Diese Prämisse gilt sowohl in der Luftfahrt, medizinischen Versorgung, Reaktorsicherheit sowie Großindustrien und anderen Arbeits- und Lebensbereichen. Auf Basis psychologischer Grundprinzipien spannte sich der Bogen von einem kulturspezifischen Fehlerverständnis, negativem Wissen, Fehlerkommunikation hin zu Innovation, Sicherheitskultur und Patientensicherheit. Ebenfalls wurde der Vortrag auf dem Vollzugsforum Betriebssicherheit am 03.07.2019 in Schwäbisch Gmünd sowie auf der Dienstbesprechung der Präventionsabteilung der Regionaldirektion Südwest der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) am 17.09.2019 in Ulm, gehalten. Eine Vortragskurzfassung ist abrufbar, unter: <https://dguv.de/medien/landesverbaende/de/veranstaltung/tda/2019/veigel.pdf>.

Arbeitsmarktpolitische Reise von Arbeits- und Wirtschaftsministerin Hoffmeister-Kraut am 12. April 2019 zur Arbeitszeitflexibilität

Arbeits- und Wirtschaftsministerin Frau Dr. Hoffmeister-Kraut hat eine Diskussion über die Arbeitszeiten in der digitalisierten und global vernetzten Arbeitswelt angestoßen, um den Wünschen von Unternehmen und Beschäftigten, einer flexibleren Verteilung der Arbeitszeit, nachkommen zu können. Es wurden vier Unternehmen verschiedener Branchen zum gemeinsamen Austausch und Diskussion besucht. Dabei standen Arbeitszeitmodelle und Arbeitszeitwünsche sowie die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit im Mittelpunkt. Begleitet wurde Frau Ministerin durch Frau Dr. Hagenmaier und Frau D. Veigel (RPS):

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/arbeits-und-wirtschaftsministerin-auf-arbeitsmarktpolitischer-reise-zum-schwerpunkt-arbeitszeitflex/>

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart Referat 96 - Staatl. gewerbeärztlicher Dienst

3 TÄTIGKEITSBERICHTE

3.1 ARBEITSSCHUTZGESETZ

Werkstattwagen wurde zur Todesfalle

Ein Monteur hatte den Auftrag, die Reifenpanne an einem liegengebliebenen Lastkraftwagen zu beheben. Der eingesetzte Werkstattwagen verfügte unter anderem über einen festeingebauten Kompressor, der auch zum Aufpumpen von Fahrzeugreifen eingesetzt wurde. Betrieben wurde der Kompressor mit einem Verbrennungsmotor, dessen Abgase über eine flexible Leitung bis zur Öffnung der Seitentüre des Fahrzeuges geführt wurde. Nachdem der Monteur längst überfällig war, wurde er tot im Werkstattwagen aufgefunden. Da es keine Zeugen zum Unfallhergang gab, stellte sich der Unfallverlauf aufgrund der Ermittlungen durch die Gewerbeaufsicht vermutlich wie folgt dar:

Der Verunglückte war dabei, sich nach getaner Arbeit im Werkstattwagen umzuziehen, ohne zuvor den kraftstoffbetriebenen Kompressor außer Betrieb zu nehmen. Da die Heckklappe und Seitentüre des Werkstattwagens bis auf einen kleinen Spalt geschlossen waren und die Abgasleitung des Kompressors an der Kante der Seitentüre endete, war davon auszugehen, dass die Todesursache Vergiftung aufgrund unzureichender Belüftung des Fahrzeuginnenraumes war.

Die Gewerbeaufsicht forderte als Sofortmaßnahme, dass in allen 200 vergleichbaren Werkstattfahrzeugen die flexiblen Abgasleitungen um mindestens 1,5 m zu verlängern sind. Somit kann sichergestellt werden, dass die Abgase sicher aus dem Fahrzeuginnenraum ins Freie abgeleitet werden können.

Danach sind nach einem mit der Gewerbeaufsicht abgestimmten Zeitplan die flexiblen Abgasleitungen durch fest installierte Leitungen zu ersetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Abgase in das Fahrzeuginnere gelangen können.

Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart

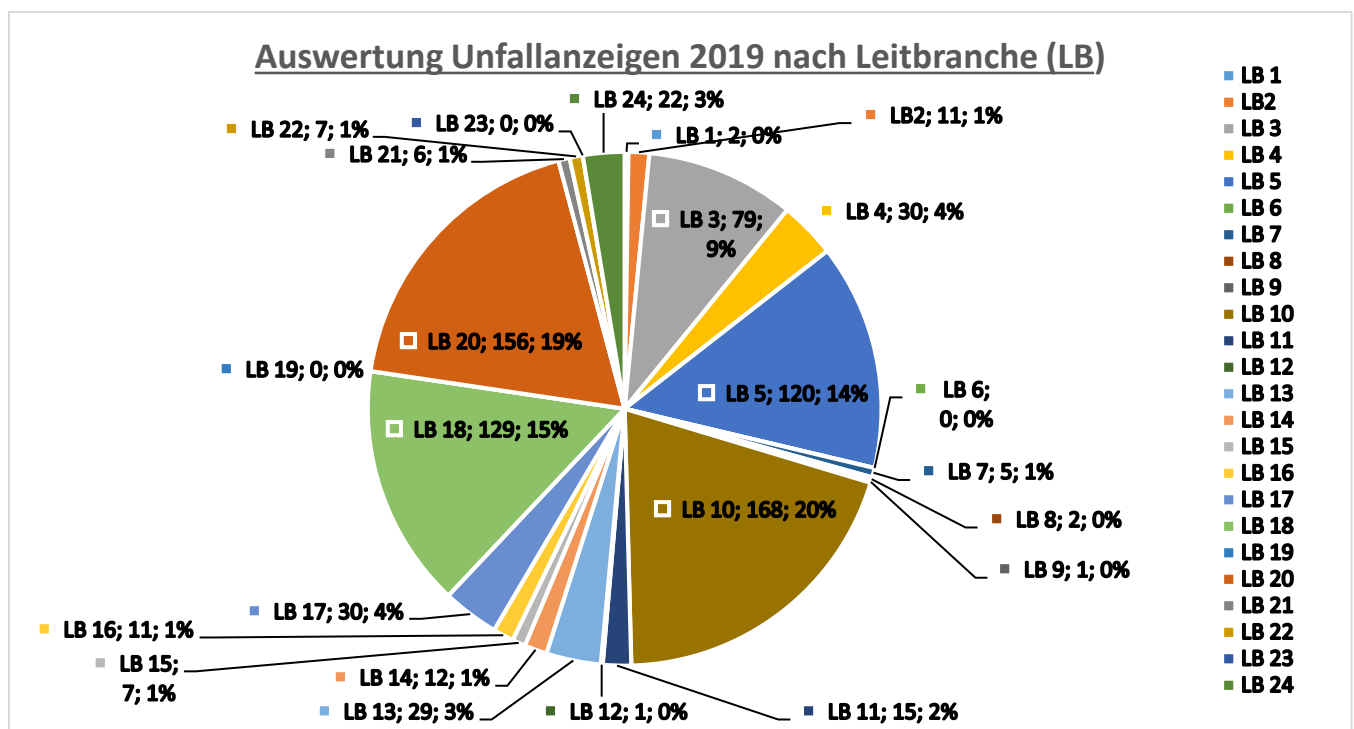
Unfallanzeigen eines Aufsichtsbezirkes

Im Jahr 2019 wurden der Gewerbeaufsicht für den Aufsichtsbezirk Stuttgart 849 Arbeitsunfälle (ohne Wegeunfälle) gemeldet.

Basis für die erfassten Unfälle ist die Auswertung der Unfallmeldungen auf der Grundlage des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Demnach sind Unternehmer verpflichtet alle betrieblichen Unfälle mit mehr als drei Tagen Ausfallzeit eines Beschäftigten über ein eingeführtes Meldesystem der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu melden.

Im Rahmen von Betriebskontrollen werden bei Erstbesichtigungen immer Systemkontrollen durchgeführt. Bei der Systemkontrolle steht im Fokus der Überwachung und Beratung nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht die einzelne Maßnahme zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit eines Beschäftigten am Arbeitsplatz, sondern die Arbeitsschutzorganisation bezogen auf den gesamten Betrieb als System. In diesem Zusammenhang wurde vermehrt festgestellt, dass die vorgeschriebenen Unfallmeldungen an die Arbeitsschutzbehörde unterbleiben.

In der Statistik sind auch Unfälle erfasst, die sich nicht im Aufsichtsbezirk ereignet haben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Unfälle, die sich außerhalb des Aufsichtsbezirkes ereignet haben, an die für den Betriebssitz zuständige Arbeitsschutzbehörde gerichtet werden.



Leitbranchen (LB):

LB 1 chemische Betriebe	LB 13 Handel
LB 2 Metallverarbeitung	LB 14 Kredit-, Versicherungsgewerbe
LB 3 Bau, Steine, Erden	LB 15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienst
LB 4 Entsorgung, Recycling	LB 16 Gaststätten, Beherbergung
LB 5 Hochschulen, Gesundheitswesen	LB 17 Dienstleistungen
LB 6 Leder, Textil	LB 18 Verwaltung
LB 7 Elektrotechnik	LB 19 Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappe
LB 8 Holzbe- und -verarbeitung	LB 20 Verkehr
LB 9 Metallerzeugung	LB 21 Verlags-, Druckgewerbe, Vervielfältigung
LB 10 Fahrzeugbau	LB 22 Versorgung
LB 11 Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	LB 23 Feinmechanik
LB 12 Nahrungs- und Genussmittel	LB 24 Maschinenbau

Bild 1: Statistik Unfallanzeigen

Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart

Subunternehmen stellen den Arbeitsschutz vor große Herausforderungen

Für Instandsetzungsarbeiten der Blitzschutzanlage einer Werkhalle wurde ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland beauftragt. Dieses gab den Auftrag weiter an ein Subunternehmen mit Sitz in Polen.

Die beiden verunfallten Monteure des Subunternehmens waren dabei, den Arbeitsaufwand und den Materialbedarf für die Instandsetzung der Blitzschutzanlage zu ermitteln. Hierzu stiegen sie auf die Hofüberdachung, um auf das Hallendach, auf

dem die Blitzschutzanlage war, zu gelangen. Die Hofüberdachung bestand aus Trapezblechen, die teilweise als Lichtplatten aus Kunststoff bestanden. In den ausgehändigten Montageplänen war das Dach durchgängig als Blechdach ohne Lichtplatten dargestellt. Beim Betreten einer Trapezlichtplatte brachen beide Monteure annähernd zeitgleich durch das Dach. Einer der Beschäftigten stürzte dabei auf eine ausgefahrene Hebebühne und weiter auf den Asphaltboden. Dabei zog er sich tödliche Verletzungen zu. Sein Arbeitskollege fiel auf ihn und überlebte dadurch den Sturz schwerverletzt.

Die Unfalluntersuchung der Gewerbeaufsicht ergab, dass der Auftraggeber für die Arbeiten an der Blitzschutzanlage keine Gefährdungsbeurteilung erstellt hatte und die Beschäftigten nicht unterwiesen waren. Das Subunternehmen hatte eine Gefährdungsbeurteilung für höhergelegene Arbeitsplätze und verschiedene Betriebsanweisungen erarbeitet. Eine dokumentierte Unterweisung der Beschäftigten des Subunternehmers fand nicht statt. Der Schwerverletzte gab an, dass die lichtdurchlässigen Kunststoffplatten als solche nicht erkennbar gewesen seien.



Bild 1: Dachansicht mit Unfallstelle von oben



Bild: 2 Dachansicht mit Durchbruchstelle von unten

Die Gewerbeaufsicht nahm den Unfall als Anlass, beim Auftraggeber eine Systemkontrolle durchzuführen. Dabei wurden Defizite in der Arbeitsschutzorganisation festgestellt, zu deren Behebung er schriftlich aufgefordert wurde. Die für den Auftragnehmer mit Sitz in Deutschland zuständige Gewerbeaufsicht wurde über den Unfall informiert.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der Angelegenheit sind noch nicht abgeschlossen. Der Unfall hat mit Blick auf die Verantwortlichkeit eines Arbeitgebers aufgezeigt, wie schwierig es für die Arbeitsschutzbehörde ist, bei Vorkommnissen zu ermitteln, wenn von der Auftragsvergabe bis zur Durchführung der Arbeiten mehrere Firmen, sogenannte Subunternehmen, eingebunden sind.

Beitrag des Landratsamtes Ostalbkreis

Unfall bei Baumfällarbeiten am Steilhang führte zum Umdenken

Die Kolonne einer Straßenmeisterei war mit einer Motorsäge damit beschäftigt, am Hang einer Straße Bäume zu fällen und diese zum Abtransport bereitzulegen.

Bei der Ausführung des Fällschnittes an einer Esche mit einem Durchmesser von zirka 40 cm und einer Länge von zirka 25 m schlitzte der Stamm in Höhe des Fällschnittes nach oben auf. In einer Höhe von zirka sieben Metern riss die Esche am glatten Stammverlauf ab. Ursächlich hierfür dürften Spannungen im Stamm gewesen sein, die durch den größeren Teil der Kronen in Richtung Hangunterseite entstanden waren.

Der obere Teil des Baumes stürzte zu Boden und traf den Verunfallten am linken Bein. Aufgrund der schweren Verletzungen wurde ein Helikopter für den Transport des Verunglückten in eine Spezialklinik eingesetzt.

Die Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht hat ergeben, dass der Verunfallte den erforderlichen Motorsägenschein zum sicheren Umgang mit der Motorsäge erlangt hatte. Auch konnte die Gefährdungsbeurteilung vorgelegt werden, diese war jedoch unzureichend, da sie lediglich den Umgang mit sogenanntem Schwachholz beinhaltete; zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalles wurde jedoch Starkholz verarbeitet.

Weiter wurde festgestellt, dass der Fällschnitt am Stamm der Esche ohne Ausübung der Sicherheitsfälltechnik ausgeführt wurde. Bei der Durchführung des Fällschnittes ist zwingend ein Halteband anzubringen, welches beim Fällvorgang schräg zum Faserverlauf durchtrennt wird. Dadurch kann ein Aufreißen des unter Spannung stehenden Stammes weitestgehend unterbunden werden. Eine redundante Sicherheit bringt das Anbringen von sogenannten Stammkompressen (Spanngurten) oberhalb des auszuführenden Fällschnittes.

Nach der Unfalluntersuchung führte die Gewerbeaufsicht ein Gespräch mit der Leitung des Straßenbauamtes sowie der Leitung der Straßenmeisterei durch. Dabei

wurde die Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung und die Mängel in der Fälltechnik thematisiert sowie eine weitergehende Schulung der Mitarbeiter zu Baumfällarbeiten gefordert. In diesem Zusammenhang wurde auch empfohlen, die Fällung von stärkeren Bäumen, insbesondere in schwierigem Gelände, durch Fachfirmen oder die Forstverwaltung durchführen zu lassen.

Die Straßenbauverwaltung hat zwischenzeitlich vermehrt Baumfällarbeiten an Fachbetriebe vergeben und ein Konzept für Baumfällarbeiten angekündigt, das der Gewerbeaufsicht vorgelegt werden soll.



Bild: Aufgeschlitzte Esche am Steilhang

Beitrag des Landratsamtes Schwäbisch Hall

3.2 ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Weiterbeschäftigung untersagt - Gericht bestätigt arbeitsschutzrechtliches Vorgehen

Aufgrund einer Kundenbeschwerde überprüfte die Gewerbeaufsicht Anfang 2018 die Räumlichkeiten eines Einzelhandelsgeschäfts mit Non-Food Warensortiment aus dem Billigsektor. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Der Verkaufsbereich verfügt über keine Heizungsanlage. Da die Kontrolle im Frühjahr bei noch niedrigen Außentemperaturen erfolgte, waren die Beschäftigten mit Winterjacken bekleidet und im Kassensbereich wurden elektrische Haushaltsheizgeräte betrieben.
- Die Raumtemperaturen im Sozial- und Sanitärbereich entsprechen nicht den Anforderungen nach Arbeitsstättenrecht. Ursächlich hierfür ist die mangels Wartung nicht ausreichend funktionierende Heizungsanlage des Gebäudes.
- Im Pausenbereich der Beschäftigten ist der PVC-Bodenbelag teilweise bis auf das asbesthaltige Trägermaterial durchgelaufen.
- Die Flucht- und Rettungswege sind mit Waren, die zum Verkauf kommen zugestellt.
- Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes sind außer Betrieb.

Der Arbeitgeber wurde von der Gewerbeaufsicht aufgefordert die Mängel zu beheben. Insbesondere war der gefahrstoffhaltige Bodenbelag umgehend zu erneuern und bis zum Beginn der kommenden Heizperiode dafür zu sorgen, dass die Raumtemperaturen im Sozial- und Sanitärbereich nach Arbeitsstättenrecht erreicht werden können. Auch ist der Verkaufsraum mit einer Heizeinrichtung auszustatten, die dem Stand der Technik entspricht. Die eingesetzten Heizgeräte sind aus Sicherheits- und Brandschutzgründen zu entfernen.

Da der Arbeitgeber und Betreiber des Ladengeschäftes nicht Eigentümer des Gebäudes ist, wurde er darüber informiert, die notwendigen Änderungen bzw. Einbaumaßnahmen mit der Eigentümerin zu erörtern. Weiter wurde gefordert, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt durchführen zu lassen. In der darauffolgenden Heizperiode waren bis auf den Einbau einer Heizanlage in den

Verkaufsräumen und eines „Türluftschleiers“, der die Raumluft von der Außenluft im Eingangsbereich weitgehend trennt, alle Arbeiten abgeschlossen.

Nach einer mündlichen Anhörung in der Arbeitsstätte wurde mit Sofortvollzug angeordnet, die nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), ASR A3.5 „Raumtemperatur“ geforderten raumklimatischen Verhältnisse in den Verkaufsräumen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde auch gefordert, dass das Aufstellen von Heizlüftern in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erfolgen hat.

Da neben dem schwierigen Verhältnis zum Eigentümer auch die Belange des Familienbetriebes berücksichtigt wurden, wurde eine weitere Frist für den Einbau einer Heizung in die Verkaufsräume bis zur Heizperiode 2019 gewährt.

Bei der Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht im Oktober 2019 wurde festgestellt, dass die Verkaufsräume weiterhin unter provisorischen Bedingungen mit elektrischen Heizgeräten sowie Deckenheizstrahlern über dem Eingangsbereich beheizt wurden. Daraufhin wurde der Arbeitgeber ein weiteres Mal angehört. Die bereits rechtskräftige Anordnung aus dem Vorjahr wurde konkretisiert. Ausdrücklich wurde neben der fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsstättenverordnung die Stilllegung der Pyrox-Deckenheizung im Eingangsbereich aufgrund einer möglichen Brandgefährdung angeordnet.

Nach Ablauf der eingeräumten Frist lagen die mit der oben aufgeführten Anordnung vorzulegenden Unterlagen der Gewerbeaufsicht nicht vor. Daraufhin wurde Anfang Dezember 2019 mit sofortiger Wirkung die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich untersagt.

Der Arbeitgeber beantragte beim Verwaltungsgericht Freiburg gegen den angeordneten Sofortvollzug vorläufigen Rechtsschutz. Mit Entscheidung vom 17. Dezember 2019, Az.: 4 K 4800/19, wurden die in der Anordnung enthaltenen Maßnahmen vom Verwaltungsgericht als verhältnismäßig gesehen und einem Widerspruch gegen die Anordnung keine Aussicht auf Erfolg eingeräumt. In diesem

Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine geltenden Rechtsnormen seien, jedoch durch die Vermutungswirkung eine Verbindlichkeit als Regeln der Technik darstellen.

Nachdem der Arbeitgeber die noch fehlenden Unterlagen nachgereicht, eine Türluftschleieranlage eingebaut und den Zeitplan für den Einbau einer Heizanlage in den Verkaufsräumen vorgelegt hatte, konnte die Untersagung der Beschäftigung in den Verkaufsräumen aufgehoben werden.



Bild: Eingangsbereich des Einzelhandelsgeschäftes

Beitrag der Stadt Freiburg

Untersagung der Beschäftigung mit sofortiger Wirkung

Anlässlich einer Betriebskontrolle wurde die Beschäftigung von Personen in einem Einzelhandelsgeschäft mit Second-Hand-Kleidung und Accessoires von der Gewerbeaufsicht mit sofortiger Wirkung untersagt. Grund hierfür war, dass der Arbeitgeber Vorgaben des Arbeitsschutzrechts beim Einrichten der Arbeitsstätte missachtete und der sichere Betrieb des Ladengeschäftes nicht gewährleistet werden konnte.

In den Räumlichkeiten des Einzelhandelsgeschäftes lagerten ca. 300.000 Artikel sowie Verpackungsmaterialien, die eine hohe Brandlast darstellten. Aufgrund hintereinandergeschalteter Steckdosenleisten und dem unsachgemäßen Betrieb ortsfester elektrischer Anlagen und Geräte in den Räumlichkeiten bestand die Gefahr eines Entstehungsbrandes durch Überhitzung. Neben den geeigneten Löschmitteln für Entstehungsbrände, fehlte auch ein Flucht- und Rettungsplan für die Arbeitsstätte.

Auch die Mindestbreite der Verkehrswege war bei weitem nicht eingehalten. Stolperstellen im Verlauf der Verkehrs- und Rettungswege gefährdeten die Beschäftigten und die Kundschaft. Darüber hinaus waren die Fluchtwege nicht ausreichend gekennzeichnet und teilweise durch Regale und Ware verstellt. Hinzu kam auch, dass Brandabschnitte nicht erkennbar und die Prüfungen der elektrisch betriebenen Toranlagen nicht durchgeführt waren.

Die Gewerbeaufsicht informierte die zuständige Baurechtsbehörde über das Ergebnis der Betriebskontrolle. Die anschließend durchgeführte Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde führte zur Stilllegung der Betriebsstätte bis zur Vorlage eines neuen Brandschutzkonzeptes und dem Nachweis, dass die Brandschutzauflagen erfüllt werden. Aufgrund der Betriebsstilllegung durch die Bauaufsichtsbehörde besteht bis zur Wiedereröffnung des Ladengeschäftes kein weiterer Handlungsbedarf für die Gewerbeaufsicht.



Bild 1: Fehlender Feuerlöscher in der Arbeitsstätte



Bild 2: Verkehrsweg im Verkaufsraum

Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart

3.3 BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

Tödlicher Arbeitsunfall im Baumarkt

Die Gewerbeaufsicht wurde durch das zuständige Polizeipräsidium über einen tödlichen Unfall in einem Baumarkt informiert, der sich bereits zwei Tage zuvor ereignete. Die Vor-Ort-Besichtigung des Unfallortes zusammen mit der Polizei ergab folgenden Sachverhalt: Der Verunfallte war im Baumarkt für die Auffüllung der Waren zuständig. Für den Transport der Ware aus dem Außenlager in den Markt benutzte er auf Anweisung des Arbeitgebers einen Gabelstapler. Er war im Besitz des erforderlichen „Führerscheins“ zur Bedienung des Gerätes, zudem konnte der Betrieb die notwendige Gefährdungsbeurteilung vorlegen.

Da es keine Zeugen zum Unfallhergang gab, konnten aufgrund der vorgefundenen Lage nur Mutmaßungen angestellt werden. Vermutlich transportierte der Verunfallte im Außenlager zwei aufeinandergestapelte Paletten mit Porenbetonsteinen und stellte sie ab. Anschließend verließ er wohl den Gabelstapler, da sich die Gabel des Staplers noch in abgesenkter Stellung unterhalb der untersten Palette befand. Zum Unfallzeitpunkt muss der Verunfallte unmittelbar neben den beiden Paletten mit Betonsteinen gestanden haben, da ihn diese vollständig unter sich begruben, als die Steine von der oberen Palette rutschten.



Bild 1: Umgestürzte Porenbetonsteine

Ursächlich für das Kippen des Steinstapels war ein Defekt an der unteren Palette. An dieser Palette fehlte ein Fuß vollständig, ein anderer Fuß wies deutliche Mängel auf. Nachdem auf diese defekte Palette noch eine zweite, beladene Palette gestellt wurde, entstand wohl eine Schieflage und die Steine kamen ins Rutschen. Möglicherweise wollte der Verunfallte das Kippen verhindern, was erklärte, warum er unmittelbar danebenstand.



Bild 2: Ein Fuß der unteren Palette fehlte vollständig

Der Baumarkt hat die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisung für die Nutzung des Gabelstaplers überarbeitet, um in Zukunft ähnliche Unfälle zu verhindern.

Beitrag der Landeshauptstadt Stuttgart

Schwerer Unfall aufgrund von einer Manipulation an einem Flurförderzeug

Beim Schließen eines Schnelllauftores wurde ein Staplerfahrer zwischen seinem Flurförderzeug und der Torsäule im Bereich des Oberkörpers eingeklemmt. Er hatte versucht, vom Stapler aus manuell das Schnelllauftor über die dafür angebrachte Zugkette zu schließen. Der Staplerfahrer war beim Auffinden bewusstlos und wurde von Kollegen aus der Gefahrensituation befreit. Er hatte sowohl Rippenbrüche als auch schwere Quetschungen im Bereich des Oberkörpers erlitten.

Eine Überprüfung des Flurförderzeuges zeigte, dass durch eine unsachgemäße Manipulation eine wichtige Sicherheitsfunktion außer Kraft gesetzt war. Der Totmannschalter am Gabelstapler war mit einem Gewerbeband überklebt worden und so nicht mehr funktionstüchtig.



Bild: Nachgestellte Unfallsituation

Als Sofortmaßnahme wurde das Flurförderzeug aus dem Verkehr gezogen und auch alle weiteren Geräte des Betriebes auf ähnliche Sicherheitsmängel kontrolliert. Weiterhin forderte der Betrieb die Beschäftigten auf, vor jeder Inbetriebnahme eines Flurförderzeuges dieses auf seine Betriebssicherheit zu prüfen. Die Beschäftigten wurden außerdem angewiesen, jegliche Manipulationen an Betriebsmitteln zu unterlassen beziehungsweise vorgefundene Manipulationen umgehend zu melden.

Die bisherige manuelle Bedienung des Schnelllauftores wurde umgehend auf Automatikbetrieb umgestellt.

Beitrag des Landratsamtes Ludwigsburg

Tödlicher Unfall durch einen Gabelstapler aufgrund eingeschränkter Sicht

In einer Papierfabrik war ein Gabelstaplerfahrer beauftragt, so genannte Zellstoff-Units aus dem Lager in die Fertigungshalle zu transportieren. Aufgrund der Ausmaße

des Ladeguts (ca. 1,75 m hoch, 0,80 m breit und 1,40 m tief) hatte der Fahrer während der Fahrt aus dem Lager über den Betriebshof trotz der vorhandenen Kamera nur eine sehr eingeschränkte Sicht, zumal die Kamera ausschließlich auf die Vorwärtsfahrt ausgerichtet war. Das Ladegut in der Rückwärtsfahrt zu transportieren war wegen der Steigung nicht möglich, da Gabelstapler aus Stabilitätsgründen mit der Ladung nur bergseits fahren können.

Außer dem Stapler war noch eine Firmenmitarbeiterin nach Schichtende auf dem Weg nach Hause. Sie nahm den direkten Weg über den Betriebshof zur Pforte und übersah wohl den sich nähernden Gabelstapler, während der Gabelstaplerfahrer aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse die Person nicht wahrnehmen konnte. Es kam zum Unfall, da eine Trennung von Fuß- und Verkehrswegen fehlte. Die Mitarbeiterin verstarb noch an der Unfallstelle.

Aufgrund des tödlichen Unfalls wurden mehrere Maßnahmen veranlasst. Zum einen wurde eine Trennung der Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge auf dem Betriebshof und an weiteren kritischen Stellen im Betrieb vorgenommen sowie ein Verkehrswegekonzept für das gesamte Firmengelände erstellt. Eine Analyse der Sichtfeldverhältnisse für alle Gabelstapler in Bezug auf das zu transportierende Ladegut ergab, dass auch in anderen Fällen die Sichtverhältnisse nicht den Anforderungen der BetrSichV und der TRBS 2111 Teil 1 entsprachen. Der Betrieb führte als Sofortmaßnahme technische Hilfssysteme wie „BlueSpots“ ein und prüft, ob durch den Tausch der vorhandenen Kamerasysteme an den Gabelstaplern die Situation weiter verbessert werden kann.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

3.4 GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG

Staubexplosion bei einem Nahrungsmittelhersteller

Bei einem Nahrungsmittelhersteller ereignete sich eine Staubexplosion beim Entleeren eines „Big Bag“ an einem Silo. Ein Beschäftigter wurde dabei leicht verletzt.



Bild: Abfüllstation nach der Staubexplosion

Die Gewerbeaufsicht legte in Abstimmung mit der Polizei die betroffene und die in unmittelbarer Nähe befindlichen, baugleichen Abfülleinrichtungen sofort nach dem Explosionsereignis still. Am Folgetag fand unter Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Berufsgenossenschaft eine eingehende Überprüfung statt. Als wahrscheinlichste Unfallursache ist eine fehlerhafte Befestigung der Erdungsklammer an dem Big Bag anzunehmen. Aufgrund dieses Fehlers kam es zu einer immer größeren elektrostatischen Aufladung des Big Bags, die sich schließlich in einem zündwirksamen Funken entlud.

Die Abfülleinrichtung, an der sich der Unfall ereignet hat, ist als überwachungsbedürftige Anlage nach § 2 Abs. 13 BetrSichV einzustufen und muss nach § 15 BetrSichV u.a. vor Inbetriebnahme geprüft werden. Bereits in der

baurechtlichen Genehmigung wurde das Unternehmen darauf hingewiesen, dass für solche Abfülleinrichtungen die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen einzuhalten sind. Eine Prüfung hat jedoch bis zum Unfallzeitpunkt nicht stattgefunden. Außerdem zeigte sich, dass beim Bau der Abfülleinrichtungen auch die erforderlichen Maßnahmen des tertiären Explosionsschutzes – nämlich die Explosionsdruckentlastung des Arbeitsraumes durch Klappen oder Berstscheiben – nicht umgesetzt worden waren. Diese Maßnahmen hätte nach Einschätzung des Vertreters der Berufsgenossenschaft die Explosion zwar nicht verhindert, jedoch deren schädliche Druckwirkung stark abgemildert. Bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme hätten diese Mängel in der Bauausführung auffallen müssen.

Zudem konnte das Unternehmen für diese Art von Tätigkeiten kein Explosionsschutzdokument vorlegen. Nach § 12 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 14 der hier einschlägigen Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber Beschäftigte bei Tätigkeiten mit möglichen Gefährdungen durch Brand oder Explosionsgefahr regelmäßig zu unterweisen. In der Firma werden solche Belehrungen jährlich durchgeführt und für jenen Arbeitsplatz, in welchem die Explosion stattfand, enthält die Belehrung auch den speziellen Punkt „Tätigkeiten in der Explosionsschutzzone, fahrbare Aufschüttungen sicher erden“. In diesem Fall wurde der Verunfallte aufgrund eines betriebsinternen Wechsels offenbar nicht über die Besonderheiten bei seiner Tätigkeit belehrt, zumindest war die Belehrung nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Dreh- und Angelpunkt des organisatorischen Arbeitsschutzes ist die Erfassung und Beurteilung von Gefährdungen für Arbeitnehmer im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung. Die Firma hat diese Gefährdungsbeurteilung durch eine externe Fachfirma für Arbeitsschutz erstellen lassen, wobei in der vorgelegten Gefährdungsbeurteilung für die betreffenden Arbeitsplätze an den Abfülleinrichtungen ein großes Handlungsdefizit seitens der Firma festgestellt wurde. Die externe Fachfirma empfahl dringend, ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und Maßnahmen zur Minimierung der Brand- und Explosionsgefährdungen zu ergreifen. Zudem fehlte es laut fachlicher Expertise an der Bestimmung von

verantwortlichen Personen im Betrieb sowie der regelmäßigen Wirksamkeitsüberwachung der ergriffenen Maßnahmen.

Aufgrund mehrerer Unfälle in der Firma in den zurückliegenden Jahren wies das Landratsamt des Öfteren auf die bestehenden Defizite in der Arbeitsschutzorganisation hin; insbesondere auf die mangelhafte Ausführung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Wirksamkeitskontrolle, Verantwortlichkeiten und Umgang mit „beinahe Unfällen“. Als Konsequenz wurde wie oben geschildert eine externe Fachfirma für Arbeitsschutz mit der Erstellung einer neuen Gefährdungsbeurteilung beauftragt. Dass die bloße Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung jedoch bei Weitem nicht ausreicht, um den Arbeitgeberpflichten nach § 12 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 14 Gefahrstoffverordnung gerecht zu werden, war dem Unternehmen offensichtlich nicht in seiner ganzen Tragweite klar. Bei Einhaltung aller arbeitsschutz- und gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sowie der Einhaltung der gesetzlich verankerten Prüffristen nach Betriebssicherheitsverordnung wäre der Unfall sicherlich nicht passiert.

Das Unternehmen hat die fällige Prüfung vor Inbetriebnahme an den Abfüllanlagen inzwischen durchgeführt und einen konkreten Maßnahmenkatalog erarbeitet, um einerseits die festgestellten Mängel zu beseitigen und andererseits einen sicheren Betrieb speziell der Abfülleinrichtungen sicherzustellen. Des Weiteren ist geplant, die komplette Arbeitsschutzorganisation im Betrieb besser zu strukturieren. Aufgrund des Unfalls wurde von der Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet.

Beitrag des Landratsamtes Konstanz

Beschwerde über schlechte Luft in einer Produktionshalle

Beim Gewerbeaufsichtsamt ging die anonyme Beschwerde eines Beschäftigten über die schlechte Atemluftqualität in der Produktionshalle ein. Das Unternehmen fertigt Gummiteile in Vulkanisationsöfen. Gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Berufsgenossenschaft und des zuständigen Gewerbearztes wurde der Betrieb

unangemeldet aufgesucht. Schon mit bloßen Augen war in der Halle eine starke Dampf- bzw. Rauchentwicklung erkennbar und der deutliche Geruch nach heißem bzw. verbranntem Öl konnte wahrgenommen werden. Als ursächlich für den Missetand erwies sich bei genauerer Prüfung eine zu geringe Bemessung der Zuluft in die Halle und der Umstand, dass aufgrund von Wartungsarbeiten die Abluft einiger Vulkanisationsöfen anstatt ins Freie in die Halle geführt wurden.

Zur Verbesserung der Qualität der Atemluft in der Halle wurde das Unternehmen aufgefordert, die ursprüngliche Abluftführung aus den Öfen unverzüglich wiederherzustellen sowie die Lüftungsanlage insgesamt zu optimieren. Das Unternehmen ließ daraufhin eine zusätzliche Lüftungsanlage installieren und führte eine gründliche Fußbodenreinigung zur Entfernung der sich dort abgelagerten Ölrückstände durch.

Das Unternehmen führt regelmäßig für einige Stoffe Arbeitsplatzmessungen durch, dennoch nahm die Berufsgenossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt eine umfassende Arbeitsplatzmessung vor. Eine Überschreitung der jeweiligen Arbeitsplatzgrenzwerte konnte nicht festgestellt werden.

Da das Unternehmen in der Vergangenheit bereits durch Arbeitsschutzmängel aufgefallen war, wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Beitrag des Landratsamtes Esslingen

3.5 STRAHLENSCHUTZ

In der Medizin, der Industrie und der Forschung werden in vielfältiger Weise Geräte und Verfahren eingesetzt, die mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung arbeiten. Den Fachgruppen Strahlenschutz in den Regierungspräsidien obliegt die staatliche Überwachung über diese Anwendungen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial hat der Gesetzgeber im Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Fachgruppen Strahlenschutz prüfen dabei insbesondere, ob die gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Menschen (Beschäftigte, Patienten, Bevölkerung) und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung eingehalten sind. Neben technischen Anforderungen zum Strahlenschutz stellt der Gesetzgeber auch individuelle Anforderungen an die Ausbildung und die Qualifikation beteiligter Personen.

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2019 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 10 StrlSchG	Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	0	0	0		
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	18	1	17		
§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG	Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen	82	46	36		0
	davon offen	38	15	23		0
	davon umschlossen	44	31	13		0
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung	440	283	63	47	47

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2019 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Teleradiologie	47		47		
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 3 StrlSchG	Betrieb einer Röntgeneinrichtung, hier Früherkennung	19		19		
§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG	Störstrahler	22	22			
§ 17 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung	2	2			
§ 19 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftiger Betrieb einer Röntgeneinrichtung	2331	125	621	1543	42
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG	Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von RöE oder Störstrahlern	1				
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG	Prüfung oder Erprobung von RöE oder Störstrahlern im Zusammenhang mit der Herstellung	3				
§ 25 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen	48				
§ 26 Abs. 1 StrlSchG	Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder RöE oder Störstrahler	6				
§ 27 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftige Beförderung	3				
§ 40 Abs. 1 StrlSchG	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung	0	0	0		

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2019 neu	Davon Anwendung in			
			Technik	Medizin		
				Human	Zahn	Tier
§ 49 Abs. 2 StrlSchV	Bescheinigung des Kenntniserwerbs bei zugelassenen Kursstätten (RPT)	0		0	0	0
§ 51 StrlSchV	Anerkennung von Fachkursekursen (RPT)	55	19	22	11	3
SUMME (Inklusive vorheriger Seiten)		3077	498	825	1601	92

Genehmigungen, Anzeigen, Anerkennungen, Anmeldungen inklusive Änderungen	Tatbestand	Ins- gesamt in 2019 neu
§ 56 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil B)	Bestätigte Anzeigen von Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 59 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 210 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs.1 i.v.m. Anlage XI Teil B)	Bestätigte Anzeigen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten an Arbeitsplätzen mit erhöhter natürlicher Radioaktivität ausgeführt werden (effektive Jahresdosis > 1 mSv/a)	0
§ 129 Abs. 1 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)	Bestätigte Anmeldungen von Arbeitsplätzen mit Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	0
§ 129 Abs. 3 StrlSchG (inklusive ehemal. Anzeige, die nach § 214 StrlSchG fortgilt); StrlSchV (§ 95 Abs. 1 i.v.m. Anlage XI Teil A)	Bestätigte Anmeldungen von eigenverantwortlichen Tätigkeiten, die in fremden Betriebsstätten unter Rn-222-Exposition ($\geq 300 \text{ Bq/m}^3$), ausgeübt werden, wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes nach § 126 StrlSchG ergibt	0

Beitrag des Umweltministeriums

Bedeutsames Vorkommnis in der Strahlentherapie

Durch menschliche, technische oder organisatorische Fehler können trotz Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen Situationen eintreten, in denen die Gesundheit von Personen und die Umwelt beeinträchtigt und Sachgüter beschädigt werden – sei es beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, bei deren Beförderung, bei medizinischen Anwendungen oder dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen. Um solche sogenannten „bedeutsamen Vorkommnisse“ und deren Ausmaß ein- und begrenzen zu können, ist es wichtig, die für den Strahlenschutz zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden frühzeitig zu informieren. Daher sieht die Strahlenschutzverordnung entsprechende Meldepflichten vor. Der Gesetzesgeber strebt damit eine Erhöhung der Sicherheit im Strahlenschutz an, indem Fehler reflektiert und Verbesserungen umgesetzt werden. Um sowohl tatsächlich als auch beinahe aufgetretene Vorkommnisse systematisch erfassen und aufarbeiten zu können, wurde beim Bundesamt für Strahlenschutz eine zentrale Meldestelle für bedeutsame Vorkommnisse im medizinischen Bereich eingerichtet. Die Ergebnisse der Auswertung werden anonym veröffentlicht, sodass andere Betreiber aus den bedeutsamen Vorkommnissen lernen können.

Im Jahr 2019 gab es 17 bedeutsame Vorkommnisse bei der Anwendung radioaktiver Stoffe in der Medizin. Die Mehrzahl dieser Vorkommnisse betraf Fehlbestrahlungen oder Patientenverwechslungen in der Bestrahlungstherapie von Tumoren. In keinem dieser Fälle kam es zu einer Gefährdung der Patienten.

Ein solches an die zentrale Meldestelle gemeldetes bedeutsames Vorkommnis wird hier näher beschrieben:

In einer Strahlentherapie kam es zur Patientenverwechslung. Ein 63-jähriger Patient sollte nach einer operativen Entfernung der Prostata aufgrund von Prostatakrebs im Bereich des kleinen Beckens mit 6 MV Photonen bestrahlt werden. Eine der beiden medizinisch-technischen Radiologieassistentinnen (MTRA) lagerte den Patienten und bediente das Röntgengerät, während ihre Kollegin den Bestrahlungsplan vorbereitete. Obwohl beide Mitarbeiterinnen sich über den Patientennamen ausgetauscht hatten, wählte die Kollegin an der Beschleunigersteuerung versehentlich schon den nächsten Patienten aus, der noch im Wartezimmer saß. Bei

dem sechs Jahre alten Beschleuniger sind die Steuerung des Röntgengerätes und des Beschleunigers noch nicht so gekoppelt, dass der Patientennamen in die Beschleunigersoftware übernommen wird. Der noch wartende Patient sollte in der gleichen Körperregion bestrahlt werden, sodass der Plan recht gut auf das Röntgenbild des auf der Therapieliege gelagerten Patienten passte und die Bestrahlung gestartet wurde.

Der verwechselte Patient hat keinen Schaden davongetragen. Zwei sensible Organe (Blase und Rektum) erhielten einmalig eine leicht erhöhte Strahlendosis, die Dosisbeschränkung wurde jedoch eingehalten.

Die Abteilung des Krankenhauses plant aufgrund des Vorfalls eine automatische Gesichtserkennung für Röntgengerät und Beschleuniger einzuführen. Dabei handelt es sich um modernste Software, die auf ein hinterlegtes Patientenfoto zurückgreift und dieses mit dem aktuell aufgenommenen Foto vergleicht. Zudem wurde festgelegt, dass die MTRA vor Auslösen der Strahlung den Patientennamen mit dem Kollegen abgleichen muss. Im Team fand eine Aufarbeitung des Fehlers statt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat zur Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses einen Fragenkatalog zusammengestellt, der der Strahlentherapie zur Verfügung gestellt wurde. Es erfolgte auch eine Vor-Ort Besichtigung.

Beitrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Ultrakurzpuls-Laser-Materialbearbeitungsanlagen: Gefährdung durch niederenergetische Röntgenemission

Die Materialbearbeitung mit ultrakurzen Laserpulsen hat eine beachtliche Entwicklung erfahren. Es handelt sich hierbei um Laser, bei welchen die notwendige Abtragungsenergie in immer kürzeren Pulsen konzentriert ist. Dabei werden für die momentane Pulsleistung immer höhere Werte erreicht. Durch die Implementierung einer neuartigen Lasertechnologie, mit höheren Repetitionsraten, werden diese hochpräzisen UKP-Laser bevorzugt in der Materialbearbeitung eingesetzt. Mit diesem Verfahren ist es möglich, verschiedene Materialbearbeitungsprozesse

(schneiden, bohren, abtragen) sehr schnell und mit einer hohen Präzision durchzuführen.

Während des Bearbeitungsprozesses entstehen durch die Wechselwirkung des UKP-Laserstrahls mit dem Material freie Ionen und Elektronen (Plasma).

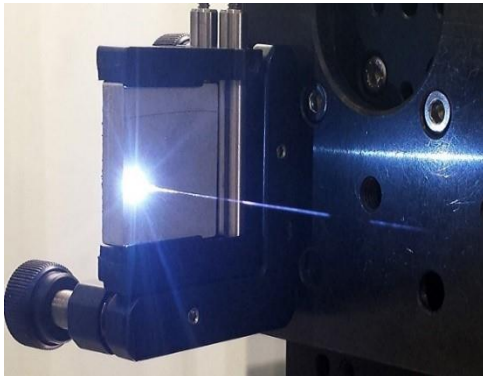


Abbildung: Luftplasma mit Probe.

Quelle IFSW, Uni Stuttgart

Sobald sich die „heißen“ Elektronen den Ionenrümpfen annähern, werden diese abgebremst. Dadurch entsteht Röntgenbremsstrahlung mit einer hohen Intensität.

Das Röntgenspektrum, welches aus der Energieverteilung der Elektronen im Plasma bestimmt wird, folgt hierbei einer Maxwellverteilung, die sich allerdings von konventionell erzeugten Röntgenspektren stark unterscheidet und beispielsweise keine Grenzenergie hat. Im Unterschied zu Röntgenröhren wird bei UKP-Lasern die Charakteristik und damit die Qualität des Spektrums durch die Bestrahlungsstärke (momentane Pulsleistung) und nicht durch Beschleunigungsspannung beeinflusst.

UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen werden deshalb rechtlich nicht den Röntgeneinrichtungen oder den Störstrahlern zugeordnet, sondern sind nach § 5 Absatz 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) begrifflich als „Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung“ eingestuft.

UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen unterliegen daher unabhängig von den Regelungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung dem Strahlenschutzrecht.

UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen dürfen nach Anlage 3 Teil C Nr. 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) genehmigungs- und anzeigefrei betrieben werden, falls die Bestrahlungsstärke der Laserstrahlung 1×10^{13} Watt pro Quadratzentimeter nicht überschreitet und die Ortsdosisleistung in 0,1 Meter von der berührenden Oberfläche 1 Mikrosievert durch Stunde nicht überschreitet.

Werden diese Werte überschritten, bedarf der Betrieb einer UKPL-Materialbearbeitungsmaschine einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 StrlSchG.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) hat gemeinsam mit Vertretern der Regierungspräsidien die für dieses neue Verfahren erforderlichen strahlenschutzrechtlichen Unterlagen erarbeitet. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde beauftragt die von Baden-Württemberg erarbeiteten Musterunterlagen für einen bundeseinheitlichen Vollzug vorzubereiten.

Zur Prüfung und Einstufung der UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen waren vom UM zusätzlich die Erstellung eines Konzepts für die Durchführung von Strahlenschutzprüfungen und eine darauf basierende Messvorschrift mit Prüfbericht beauftragt worden. Mit diesen Regelungen soll eine zeitnahe praktische Umsetzung zur Durchführung von Messungen an UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen möglich sein sowie ein Prüfbericht erstellt werden können, ohne dass eine zeitintensive spektrale Messung der Ortsdosisleistung grundsätzlich erforderlich ist. Die Prüfung mit geeigneten Messinstrumenten für gepulste Strahlung im niederenergetischen Bereich soll nachweisen, dass der Grenzwert von einem Mikrosievert pro Stunde in 0,1 m Entfernung von der berührbaren Oberfläche (Schutzgehäuseoberfläche) eingehalten ist. Der vorgelegte Prüfbericht wird von den Antragstellern eingereicht und dient der Genehmigungsbehörde zur Bewertung, ob die erforderliche Ausrüstung und die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Im strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren prüfen die Regierungspräsidien die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Absatz 1 StrlSchG und fordern hierzu entsprechende Nachweise des Antragstellers ein. Die Prüfung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ist beispielsweise ein solcher Nachweis. Der Fachkunde im Strahlenschutz wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Strahlenschutzkurs und dem Nachweis der praktischen Erfahrung (Sachkunde) erworben, und durch die Regierungspräsidien bescheinigt.

Da für den Betrieb von UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen keiner der angebotenen Fachkurse geeignet ist, wurde an der Technischen Akademie Esslingen auf Betreiben des UM ein neuer Fachkurs „UKPL“ initiiert.

Neben der Vermittlung von naturwissenschaftlichen und strahlenschutzrechtlichen Grundlagen wurden das Prüf- und Messverfahren beim Betrieb von UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen vermittelt. Zwischenzeitlich wurde ein auf diesen Erfahrungen basierendes einheitliches, bundesweit geltendes Kurscurriculum verabschiedet.

Die erarbeiteten Musterunterlagen wie Genehmigungsantrag, Mustergenehmigung, Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten, Bescheinigung der Fachkunde und eine Muster-Strahlenschutzanweisung sowie die Prüfkonzerte stehen den Regierungspräsidien im Intranet der Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

In Baden-Württemberg wurden die ersten Genehmigungsanträge bereits eingereicht.

Die Genehmigungen für den Betrieb von UKPL-Materialbearbeitungsmaschinen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 StrlSchG können damit in absehbarer Zeit erteilt werden.

Beitrag des Regierungspräsidiums Stuttgart und des Regierungspräsidiums Freiburg

3.6 MUTTERSCHUTZ

Werdende Mutter als Tierpflegerin in Zucht-Tierhaus

Einer werdenden Mutter ist es ermöglicht worden, weiterhin nach Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft in einer Einrichtung, in der Mäuse für Forschungszwecke gezüchtet werden, als Tierpflegerin zu arbeiten.

Ihre Tätigkeit bezog sich auf die Durchführung der täglichen Gesundheitskontrolle und die Versorgung der Tiere mit neuem Einstreu, Nestbaumaterialien, Futter und Wasser. Darüber hinaus gehörte es zu ihren Aufgaben, die Zuchten zu dokumentieren, Tiere zu trennen sowie Tiere zu Zuchtzwecken zusammen zu setzen. Experimentelle Eingriffe waren nicht Teil ihrer Arbeit. Die Anzahl der sich in den vier Zuchträumen befindlichen Tierkäfige betrug dabei in etwa 500 bis 700 Käfige pro Raum.

In jedem dieser Räume gab es zwei verschiedene Größen an Käfigen; die kleinen Käfige hatten ein Gewicht von etwa 2,5 kg, die großen von etwa 5 kg, die auf Gestellen platziert wurden. Der Käfigbestand in jedem Raum konnte grob in zwei Drittel kleine und ein Drittel große Käfige eingeteilt werden.

Die schwangere Frau sollte sich dabei nur um die kleinen Käfige kümmern. Um auszuschließen, dass die Schwangere sich bei ihrer Arbeit erheblich bücken musste, wurde sichergestellt, dass sie nicht die Käfige aus den unteren Reihen betreut. Diese Aufgabe sollte dann ein Kollege übernehmen, da immer zwei Tierpfleger einen Raum gemeinsam betreuten.

Um jene Zuchträume generell betreten zu dürfen, war das Tragen von Schutzkleidung (Oberteil, Hose, Schuhe und Handschuhe) Pflicht, um einen einwandfreien Hygienезustand der Tiere gewährleisten zu können, damit sie nicht durch Keime des Menschen gefährdet wurden. Die Räume selbst waren gut beleuchtet, wiesen eine Temperatur von 22 °C auf und wurden gesondert belüftet (15-facher Luftwechsel). Jeder Käfig wurde darüber hinaus gesondert mit der Raumluft belüftet und die Abluft aus den Käfigen direkt in den Abluftkanal gesaugt, um die Mäuse vor Keimen aus der Umwelt schützen zu können. Daraus resultierte, dass die Räume generell eine geringe Staubbelastung aufwiesen, da möglicher Staub aus den Käfigen nicht in den Raum gelangen konnte.

Übliche Infektionsgefahren, wie sie in gewöhnlichen Tierarztpraxen oder Tierheimen vorkommen, traten hier nicht auf, da in der Zuchteinheit nur gesunde Mäuse, die frei von allen Krankheitserregern, die für Mäuse bekannt sind, anzutreffen waren. Der Bestand wurde zusätzlich alle drei Monate durch bakteriologische und serologische Methoden und ebenso auf das Vorkommen von Ekto- und Endoparasiten durch Tierärzte kontrolliert. Verletzungen bzw. Bisswunden kamen bei den Tierpflegern nicht vor, da die Mäuse seit klein auf an den Menschen gewöhnt waren und das Personal mit dem Umgang dieser Tiere speziell geschult war.

Die Arbeitszeiten der werdenden Mutter wurden außerdem so angepasst, dass sie nicht vor 6 Uhr morgens und an Sonn- und Feiertagen arbeiten musste.

Damit wurden alle unverantwortbaren Gefährdungen für die schwangere Frau ausgeschlossen, so dass ihrer Weiterbeschäftigung nichts im Wege stand.

Beitrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Stillende Studentin

Kurz vor Jahresende gab es noch einen interessanten Einzelfall. Einer Studentin, die ihr einjähriges Kind weiterstillen wollte, wurde die Teilnahme am Blockpraktikum Dermatologie wegen der damit verbundenen angeblichen Infektionsgefährdungen von der Universität untersagt. Das Regierungspräsidium Tübingen hat das Studiendekanat darauf hingewiesen, dass nach § 12 Mutterschutzgesetz (MuSchG) für stillende Frauen nicht die gleichen Beschäftigungsbeschränkungen gelten wie für schwangere Frauen. Selbst wenn hier beim Praktikum eine erhöhte Infektionsgefährdung bestanden hätte, was die Studentin verneint hat, hätte hier durch das Tragen einer FFP3 Maske (für stillende Frauen zulässig) dieses Risiko minimiert werden können. Nach der Intervention des Regierungspräsidiums Tübingen konnte die Studentin am Blockpraktikum teilnehmen und dadurch ihr Studium abschließen, ohne abstillen zu müssen.

Beitrag des Regierungspräsidiums Tübingen

3.7 JUGENDARBEITSSCHUTZ

Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz

Im Jahr 2019 bestand erneut kein Bedarf für eine Sitzung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

Beschäftigungen von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen

Im Berichtszeitraum wurden durch die Gewerbeaufsicht der Stadt Freiburg dem Theater Freiburg Bewilligungen zur Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen im Sinne des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bei seinen Produktionen ausgesprochen.

Im Jahr 2019 wurden im Regierungsbezirk Freiburg insgesamt neun Bewilligungen nach § 6 JArbSchG erteilt. Die ausgesprochenen Bewilligungen beziehen sich auf Schauspiel- oder Tanzproduktionen. Die nach § 6 Absatz 2 Ziffer 6 JArbSchG erforderlichen Bescheinigungen lagen in allen Fällen rechtzeitig vor. Die Zusammenarbeit mit den Veranstaltern sowie den zuständigen Jugendämtern verlief sehr konstruktiv und zielführend.

Das Landratsamt Konstanz berichtet, dass im Jahr 2019 keine Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz festgestellt wurden. Vier Ausnahmen für Theatervorstellungen nach § 6 JArbSchG für insgesamt 12 Kinder bzw. Jugendliche wurden im Berichtsjahr 2019 bewilligt.

Im Laufe der routinemäßigen Betriebsrevisionen wurde in 2019 in den Branchen Elektrotechnik, Großhandel, Gaststätten, Dienstleistungen und der Energie- und Wasserversorgung keine Beschäftigung von Kindern/Jugendlichen festgestellt.

Die Ahndung der in 2018 bei einem jugendlichen Auszubildenden in einem Fleischerlegungsbetrieb festgestellten Verstöße befindet sich weiterhin im Verfahren.

Dienstbesprechung, Informationsgespräche

Es fand ein „Erfahrungsaustausch Jugendarbeitsschutz“ am 13.11.2019 in Stuttgart statt.

Mit dem Jugendamt der Stadt Freiburg findet regelmäßig, meist anlassbezogen, ein Gesprächsaustausch statt.

Beitrag des Regierungspräsidiums Freiburg

3.8 HEIMARBEITSSCHUTZ

Heimarbeit nach Wirtschaftszweigen 2019

Im Jahr 2019 waren in Baden-Württemberg insgesamt 4.970 Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter bei 379 Auftraggebern und Zwischenmeistern beschäftigt. Gegenüber dem Jahr 2018 hat sich die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter um 423 verringert. Dies entspricht einem Rückgang von 7,84 Prozent, der insbesondere in den Bereichen Metall- und Elektroindustrie, Büroheimarbeit sowie der Chemischen und kunststoffverarbeitenden Industrie zu verzeichnen ist.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftraggeber und Zwischenmeister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	gesamt
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	69	330	605	935
2	Feinkeramik und Glasindustrie	5	52	78	130
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	143	331	932	1263
4	Musikinstrumente	1	5	0	5
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	17	95	207	302
6	Schmuckwaren	26	90	98	188
7	Holzverarbeitung	13	76	118	194
8	Papier- und Pappeverarbeitung	18	63	103	166
9	Lederverarbeitung	11	62	63	125
10	Schuhe	2	10	36	46
11	Textilindustrie	14	38	505	543
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	28	29	89	118
13	Nahrungs- und Genussmittel	1	3	2	5
14	Büroheimarbeit	14	232	335	567
15	Sonstiges	17	117	266	383
	Insgesamt	379	1533	3437	4970

Tätigkeitsstatistik für das Jahr 2019

Die Entgeltprüferinnen und -prüfer des Fachbereichs Gewerbeaufsicht der Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen haben insgesamt 560 Kontrollbesuche durchgeführt. Es ergaben sich dabei 66 Beanstandungen mit Nachzahlungsforderungen in Höhe von 79.844 EURO.

Gegenüber dem Jahr 2018 ist die Anzahl der Kontrollbesuche von 745 auf 560 zurückgegangen und die Höhe der Nachzahlungsforderungen verringerte sich von 115.426 EURO auf 79.844 EURO.

<u>Kontrollbesuche</u> bei Heimarbeitsstätten (Heimarbeiter)	387
<u>Kontrollbesuche</u> bei Ausgabestellen (Auftraggeber)	173
davon Erstprüfung	169
davon Nachkontrolle	4
gesamt	560

<u>Heimarbeitsschutz</u> Beanstandungen	
fehlende Heimarbeitslisten und Aushänge	18
Beschaffung, Führung und Aushändigung der Entgeltbelege	0
Auszahlung der Feiertagsvergütung	6
Auszahlung der Urlaubsvergütung	5
Auszahlung des Krankengeldausgleichs	4
fehlender Heimarbeitszuschlag	5
Minderentgelte	19
fehlende Vermögenswirksame Leistungen	0
fehlende Jahressonderzahlungen	7
Transportkosten	2
Mutterschutz	0
gesamt	66

Summe der veranlassenen Nachzahlungen in Euro	79.844,91
von Auftraggeber (Anzahl)	23
an Heimarbeiter (Anzahl)	177

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

3.9 ARBEITSZEITRECHT

Arbeitszeitgestaltung in einem Akutkrankenhaus

In einem Akutkrankenhaus waren in der Vergangenheit wiederholt erhebliche Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt und letztlich auch geahndet worden. Diese Ahndung führte in dem Krankenhaus zu einem erfreulichen Umdenken auf der Ebene der Entscheidungsträger und damit zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Wesentliche Ursache für die Arbeitszeitüberschreitungen waren die üblicherweise in einem Akutkrankenhaus anfallenden medizinischen Notfälle mit teilweise weit überdurchschnittlich langen Operationen. Medizinische Notfälle stellen als solche keine Notfälle im Sinne des Arbeitszeitgesetzes dar, da deren Bearbeitung zur Regelaufgabe eines Akutkrankenhauses gehört. Die Dienstplangestaltung war daher so zu ändern, dass für einen medizinischen Notfall gegen Ende einer regulären Schicht Personal zur Verfügung steht, welches noch ausreichend Arbeitszeit vor sich hat, um diesen Notfall ohne Arbeitszeitüberschreitung behandeln zu können. Die geschilderte Maßnahme greift für den üblichen medizinischen Notfall, der in durchschnittlichen Behandlungszeiten versorgt werden kann. In einzelnen Fällen reicht jedoch die für die Behandlung der Notfälle kalkulierte Zeit aufgrund besonderer Gegebenheiten (z. B. schwere Komplikationen bei einer OP) nicht aus. Diese können als „außergewöhnliche Fälle“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) gewertet werden, sofern sie nachvollziehbar begründet sind. Hierfür hat das Krankenhaus in Abstimmung mit der Gewerbeaufsicht und dem Betriebsrat eine Verfahrensanweisung für die Dokumentation dieser „außergewöhnlichen Fälle“ erarbeitet. Diese Dokumentation ist in jedem Einzelfall zu erstellen und sowohl dem Personalbüro als auch dem Betriebsrat vorzulegen. Sie dient darüber hinaus dem Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 14 Abs. 2 ArbZG gegenüber der Gewerbeaufsicht.

Seit Einführung der oben beschriebenen Maßnahmen ist die Anzahl an Arbeitszeitüberschreitungen in dem genannten Akutkrankenhaus signifikant zurückgegangen. Darüber hinaus haben sich die Verantwortlichen des Krankenhauses das Thema der rechtskonformen Arbeitszeitgestaltung zur Aufgabe

gemacht und informieren die Gewerbeaufsicht quartalsmäßig über weitere Fortschritte.

Beitrag des Landratsamtes Ortenaukreis

4 VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

4.1 FORTBILDUNG DER GEWERBEAUFSICHT

Fortbildungsprogramm im Bereich Arbeitsschutz 2019

Das fachtechnische Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht in Baden-Württemberg wird jährlich auf der Grundlage einer Bedarfserhebung bei den Stadt- und Landkreisen sowie Regierungspräsidien in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium und der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) federführend vom Umweltministerium aufgestellt. Es unterteilt sich in fachliche Einführungslehrgänge für Dienstanfänger in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, branchen- und themenspezifische Fachfortbildungen sowie Seminare und Veranstaltungen mit Bezug zur Gewerbeaufsicht.

Der Arbeitsschutz und der betriebliche Umweltschutz sind ein wichtiger Bestandteil des Fortbildungsprogrammes der Gewerbeaufsicht. Im Jahr 2019 wurden hierzu insgesamt 28 Veranstaltungen durchgeführt, von denen teilweise mehrere Durchgänge angeboten wurden.

Insbesondere für die Dienstanfänger aus den Regierungspräsidien sowie den Stadt- und Landkreisen wurden wieder mehrtägige Veranstaltungen im Bereich „Arbeitsschutz“ angeboten.

2019 konnten drei angebotene Module jeweils zwei bis dreimal durchgeführt werden, so dass der Großteil des neu eingestellten Personals innerhalb des Einarbeitungsjahrs im Thema Arbeitsschutz geschult werden konnte.

Daneben konnten ausgebildete Aufsichtskräfte in diesem Bereich an themenspezifischen Fortbildungen teilnehmen. Die Fortbildungen behandeln verschiedene Aspekte wie z. B.:

- Das „Vollzugsforum Betriebssicherheit“
- Fortbildungen zum Thema Sprengstoff/ Pyrotechnik sowie Explosionsschutz in Betrieben
- Mutterschutz (Fortbildung und Erfahrungsaustausch)
- Jugendarbeitsschutz
- Besichtigungsstrategie Pflege (KoBrA)

- Erfahrungsaustausch mit Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht
- Arbeitspsychologische Grundqualifikation für Gewerbeaufsichtspersonal
- Fortbildung zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie – Psyche und Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Untersuchung von Arbeitsunfällen sowie Sicherheit und Schutz der Gesundheit auf Baustellen
- Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenregeln.

Auch war der „Tag der Arbeitssicherheit“ am 10. und 11. April 2019 in Fellbach wieder eine gut besuchte Veranstaltung und ist fester Bestandteil im Fortbildungsprogramm der Gewerbeaufsicht.

Ferner bestand die Möglichkeit, externe Veranstaltungen wie Kongresse, Messen und Seminare zu besuchen wie z. B. die A+A in Düsseldorf.

Beitrag des Umweltministeriums

Sicherheit und Schutz der Gesundheit für Beschäftigte auf Baustellen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Wirtschaftsministerium) hat auch in diesem Jahr zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Umweltministerium) und der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) sowie der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medizinerzeugnisse (BG ETEM) eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit Erfahrungsaustausch für die Beschäftigten der Gewerbeaufsicht in den vier Regierungspräsidien und den 44 Stadt- und Landkreisen, die Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz auf Baustellen wahrnehmen, durchgeführt. Auch Aufsichtspersonen der BG BAU, BGHM und BG ETEM nahmen an der Veranstaltung teil, was einen erweiterten Austausch von Erfahrungen und Meinungen zu Arbeitsschutzthemen ermöglichte.

Schwerpunkte der zweitägigen Veranstaltung waren: Verwendung von Leitern und Gerüsten; Verankerungen von Fassadengerüsten; Umsetzung der Technischen Regeln für Straßenbaustellen; Leitlinien zur Staubminimierung bei Bauarbeiten; der

ationale Asbestdialog, Schnellwechseleinrichtungen an Erdbaumaschinen und Arbeiten unter Sonne mit Blick auf die UV-Strahlung. Ein Gerüstbaubetrieb informierte über die digitale Verwaltung und Prüfung von Gerüsten für Gerüstersteller und Nutzer von Gerüsten und den daraus für den Arbeitsschutz wichtigen Erkenntnissen. Beim Thema „Beiträge aus der Praxis“ hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit über aktuelle Unfallereignisse, Inspektionen oder praktiziertes Verwaltungshandeln zu berichten und im Plenum zu diskutieren. Das Umweltministerium und das Wirtschaftsministerium informierten über aktuelle und anstehende Änderungen in Rechtsbereichen.

Insgesamt 97 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter 59 Beschäftigte der Gewerbeaufsicht, nahmen an der Veranstaltung teil. Von Seiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde mit Blick auf die fachliche Bedeutung der Veranstaltung und der damit verbundenen Effizienz für die tägliche Arbeit hingewiesen. Der Erfahrungsaustausch mit den Unfallversicherungsträgern sowie der gegenseitige Austausch am Rande der Veranstaltung wurde von den teilnehmenden Personen als großer Vorteil gewertet. Auch unter Berücksichtigung der im Arbeitsschutzgesetz festgelegten Zusammenarbeit zwischen staatlichen Arbeitsschutzbehörden und den Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist für das nächste Jahr eine weitere Veranstaltung mit Erfahrungsaustausch zum Thema „Sicherheit und Schutz der Gesundheit für Beschäftigte auf Baustellen“ zusammen mit dem Umweltministerium, der BG BAU, BG ETEM und BGHM geplant.

Beitrag des Wirtschaftsministeriums

4.2 DIENSTLEISTER FÜR DIE GEWERBEAUFSICHT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Vor dem Hintergrund sich ständig verändernder und teilweise wachsender Aufgabengebiete wird es für die Gewerbeaufsichtsbehörden zunehmend wichtiger, schnell und einfach auf übersichtlich zusammengestellte Rechtsgrundlagen, Fachinformationen, Arbeitshilfen sowie auf das Wissen anderer Kolleginnen und Kollegen zugreifen zu können. Die Zentrale Stelle für die Vollzugsunterstützung (ZSV) leistet mit ihrem klar strukturierten und ständig aktualisierten Vorschriftenwerk, den laufend ergänzten Fachinformationen, Normen, Textbausteinen und Arbeitshilfen eine wichtige Unterstützung für die Arbeit der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg. Für den Austausch unter den Kolleginnen und Kollegen werden Diskussionsforen zu verschiedenen Themen, eine Expertenliste und detaillierte Kontaktinformationen zur Verfügung gestellt. Mit ihren Angeboten gewährleistet die ZSV, dass die für den Vollzug notwendigen Informationen bereitgestellt, bekannt gemacht und auch archiviert werden.

Intranet der Gewerbeaufsicht

Über das Intranet der Gewerbeaufsicht bietet die ZSV ein breites Spektrum an Unterstützungsleistungen für die Praxis an. Sämtliche Serviceleistungen der ZSV können unter www.gaa.bwl.de über dieses Portal aufgerufen und genutzt werden.

Das Intranet der Gewerbeaufsicht ist durch die Änderung der Aufgabenbereiche der Gewerbeaufsichtsbehörden und neue Vorschriften, die es umzusetzen gilt, ständigen Anpassungen unterworfen. Neue Themen drängen alte Angebote in den Hintergrund oder fordern eine neue Strukturierung. Manchmal hilft selbst die eingebettete Google-Suchmaschine nicht, das richtige Ergebnis aus der Vielzahl an Dokumenten zu finden. Für diesen Fall stehen hinter dem Intranet-Angebot die Kolleginnen und Kollegen der ZSV bereit, die nach einem Anruf oder einer zugesandten Mail gerne direkt weiterhelfen.

Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA)

Die Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht (VSGA) ist als Papierversion, elektronisch im Intra- und Internet der Gewerbeaufsicht und als Offline-Version zum Download auf mobile Geräte wie Tablets oder Smartphones verfügbar. Neben den aktuellen Vorschriften können über die Datenbank für Vorschriften und Erlasse

(DAVE) auch „historische“ Vorschriftendokumente, in denen die Änderungen farblich gekennzeichnet sind, aufgerufen werden. Die VSGA ist nach 24 Sach- oder Rechtsgebieten gegliedert und umfasst ca. 1.200 aktuelle Vorschriftendokumente und ca. 1.000 „historische“ Vorschriften. Innerhalb der Sachgebiete sind die Vorschriften nach Kompetenzebenen (EU, Bund, Land) und der Vorschriftenhierarchie unterteilt, woraus sich eine klare und nachvollziehbare Strukturierung des Vorschriftenwerkes ergibt.

Um die Vorschriftensammlung auf dem aktuellen Stand zu halten, wurden im Berichtsjahr über hundert Vorschriftenänderungen, -novellierungen und neue Vorschriften durch die ZSV bearbeitet und aufgenommen. Eine Übersicht zu den 2019 geänderten Vorschriften kann unter dem Link:

<http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/56061/?bericht=Gesamter&jahr=2019>

eingesehen werden.

Standardtexte im Schriftverkehr

Im Jahr 2019 standen wie im Vorjahr die Erarbeitung von neuen Textbausteinen sowie die Anpassung der bestehenden Textbausteine an geänderte und neue Vorschriften auf der Tagesordnung der Arbeitskreise. Hier sind insbesondere die 42. und 44. BImSchV sowie die AwSV zu nennen.

Über das „Textbausteinmodul“, das im Intranet in der Rubrik „Service“ unter „Standardtexte“ zu finden ist, können Textbausteine ohne Umwege direkt online aufgerufen und in Dokumente eingesetzt werden. Weitere Neuerungen sind die Möglichkeit, über ein integriertes Onlineformular eigene Textbausteinvorschläge einzureichen sowie die direkte Verknüpfung der Textbausteine mit den zugehörigen Rechtsnormen. Das Modul dient dabei neben dem nutzerseitigen Abrufen von Textbausteinen auch zu deren internen Verwaltung und Bearbeitung durch die ZSV und die Arbeitskreismitglieder.

Normen

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, der Marktüberwachung, der Gentechnikaufsicht sowie deren unterstützende Einheiten bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), stellt die ZSV DIN-Normen, VDI-Richtlinien und Merkblätter bereit. Diese können über das Intranet der Gewerbeaufsicht in einem Normenkatalog abgerufen werden. Sollte die gewünschte Norm noch nicht im Angebot vorhanden sein, kann diese Norm über die ZSV bestellt werden. Das Normenangebot ist in einen „aktuellen“ und einen „historischen“ Katalog unterteilt und beinhaltet mit Stand Ende 2019 ca. 6.000 Normen und Richtlinien.

Internetangebot

Unternehmen, Beschäftigte, interessierte Bürgerinnen und Bürger erhalten im Internetangebot der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

umfangreiche Informationen zu den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg sowie zu den Bereichen Arbeits- und Immissionsschutz. Neben aktuellen Vorschriften, Fachinformationen, Merkblättern und Formularen finden die Nutzer auch Kontaktdaten von Behörden und Ansprechpartnern. Das Angebot im Internet wird ebenfalls ständig dem neuesten Stand angepasst und auf der Startseite wird in der Rubrik „Aktuelles“ auf Änderungen hingewiesen. Neu im Internetangebot der Gewerbeaufsicht ist eine umfangreiche Themenseite zu „Windenergie“, die für Planer, Ingenieurbüros und interessierte Bürgerinnen und Bürger wichtige Informationen bereithält.

Die hohe Akzeptanz und Qualität des ZSV-Internetangebots zeigt sich neben der Zahl von über 1.000 Zugriffen pro Tag unter anderem daran, dass zahlreiche externe Internetseiten über Verlinkungen auf die Internetinhalte der ZSV zugreifen bzw. darauf verweisen.

Beitrag des Umweltministeriums/Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung (ZSV) am RP Tübingen

5 Anhang

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in der Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in
Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2019 (Stichtag 31.12.2019)

Personalkategorie	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	89,35	135,90	225,25	56,02	118,60	174,62	56,02	118,60	174,62	4,10	5,50	9,60	5,70	1,00	6,70
gD	168,49	235,44	403,93	138,94	216,94	355,88	138,94	216,94	355,88	12,10	10,00	22,10	0,00	0,00	0,00
mD	93,24	44,10	137,34	12,15	23,20	35,35	12,15	23,20	35,35	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00
Summe	351,08	415,44	766,52	207,11	358,74	565,85	207,11	358,74	565,85	17,20	17,50	34,70	5,70	1,00	6,70

*	* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	*** Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus -diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungs-befugnis) und die Aufgabe der Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften übertragen worden ist.
****	**** Aufsichtsbeamte/-innen der Gewerbeaufsicht vermindert um Vollzeiteinheiten bzw. um zeitliche Anteile zur Erfüllung von Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben (ggf. geschätzt).

Arbeitsschutzaufgaben sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben außerhalb der Arbeitsschutzaufgaben sind alle weiteren, den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebe	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: 500 und mehr Beschäftigte	1150	13044	7944	20988	833938	606360	1440298	1461286
2: 20 bis 499 Beschäftigte	48924	23334	18857	42191	1679286	1495896	3175182	3217373
3: 1 bis 19 Beschäftigte	317584	8687	9433	18120	635025	806304	1441329	1459449
Insgesamt	367658	45065	36234	81299	3148249	2908560	6056809	6138108

Tabelle 3.1
Dienstgeschäfte in Betrieben

		Anzahl Betriebe				aufgesuchte Betriebe			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
Nr.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8
0	noch nicht umgesetzt					0	1	7	8
1	Chemische Betriebe	54	883	1034	1971	12	148	64	224
2	Metallverarbeitung	42	2168	5748	7958	13	171	169	353
3	Bau, Steine, Erden	17	3380	33945	37342	0	91	216	307
4	Entsorgung, Recycling	2	257	832	1091	1	39	283	323
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	188	6793	36304	43285	30	129	270	429
6	Leder, Textil	6	347	1400	1753	2	32	43	77
7	Elektrotechnik	50	670	1096	1816	14	51	19	84
8	Holzbe- und -verarbeitung	8	441	2526	2975	2	30	67	99
9	Metallerzeugung	13	219	308	540	3	28	5	36
10	Fahrzeugbau	70	289	430	789	20	36	23	79
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	1459	10587	12048	0	40	491	531
12	Nahrungs- und Genussmittel	22	1297	3023	4342	3	65	181	249
13	Handel	47	7863	45073	52983	5	154	496	655
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	48	1314	43736	45098	1	8	59	68
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	24	1275	7479	8778	0	5	6	11
16	Gaststätten, Beherbergung	3	3959	24261	28223	0	26	327	353
17	Dienstleistungen	155	6474	63859	70488	2	37	89	128
18	Verwaltung	121	3448	17063	20632	3	19	128	150
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	8	135	131	274	3	16	5	24
20	Verkehr	62	2720	9248	12030	4	54	133	191
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	17	585	2138	2740	0	15	23	38
22	Versorgung	13	218	1069	1300	2	8	138	148
23	Feinmechanik	43	898	2849	3790	7	46	39	92
24	Maschinenbau	135	1832	3445	5412	34	114	101	249
Insgesamt		1150	48924	317584	367658	161	1363	3382	4906

		Dienstgeschäfte in Betrieben					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- Feiertagen
Nr.	Leitbranche	9	10	11	12	13	14
0	noch nicht umgesetzt	0	1	8	9	0	0
1	Chemische Betriebe	31	236	82	349	2	0
2	Metallverarbeitung	26	264	210	500	1	0
3	Bau, Steine, Erden	0	127	291	418	1	1
4	Entsorgung, Recycling	2	68	453	523	0	0
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	47	167	310	524	1	0
6	Leder, Textil	2	60	58	120	0	0
7	Elektrotechnik	35	72	22	129	2	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	6	51	133	190	5	0
9	Metallerzeugung	7	51	6	64	0	0
10	Fahrzeugbau	51	65	35	151	1	2
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	51	631	682	0	0
12	Nahrungs- und Genussmittel	4	94	213	311	4	0
13	Handel	7	197	604	808	2	0
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	8	67	76	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	0	6	8	14	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	28	412	440	10	0
17	Dienstleistungen	2	49	99	150	0	0
18	Verwaltung	3	29	150	182	1	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	8	24	9	41	1	0
20	Verkehr	5	64	176	245	0	0
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	0	18	28	46	0	0
22	Versorgung	16	8	166	190	6	0
23	Feinmechanik	14	59	42	115	1	0
24	Maschinenbau	69	159	127	355	2	0
Insgesamt		336	1956	4340	6632	40	4

		Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- schreiben	erteilt	abgelehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
Nr.	Leitbranche	15	16	17	18	19	20
0	noch nicht umgesetzt	9	1	2	0	0	0
1	Chemische Betriebe	349	187	118	2	5	1
2	Metallverarbeitung	500	230	214	3	2	5
3	Bau, Steine, Erden	418	132	304	6	2	8
4	Entsorgung, Recycling	523	65	120	1	7	2
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	524	667	2796	1	19	16
6	Leder, Textil	120	62	26	0	4	0
7	Elektrotechnik	129	80	210	3	1	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	190	31	21	0	2	3
9	Metallerzeugung	64	36	65	0	4	0
10	Fahrzeugbau	151	59	137	2	1	1
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	682	211	42	0	5	7
12	Nahrungs- und Genussmittel	311	94	113	0	4	12
13	Handel	808	149	228	2	16	19
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	76	133	35	0	3	3
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	14	4	24	2	0	2
16	Gaststätten, Beherbergung	440	84	4	0	3	7
17	Dienstleistungen	150	51	747	1	1	3
18	Verwaltung	182	80	126	0	2	1
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	41	22	25	0	0	0
20	Verkehr	245	78	81	1	2	52
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	46	23	19	0	0	0
22	Versorgung	190	43	407	3	1	0
23	Feinmechanik	115	35	106	0	0	0
24	Maschinenbau	355	142	298	0	3	5
Insgesamt		6632	2699	6268	27	87	147

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen
(außerhalb des Betriebes)

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte
1	Baustellen	4025
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	48
3	Anlagen nach BImSchG	25
4	Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe	35
5	Märkte von Volksfesten (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	132
6	Ausstellungsstände	1
7	Straßenfahrzeuge	5
8	Schienenfahrzeuge	0
9	Wasserfahrzeuge	0
10	Heimarbeitsstätten	555
11	Private Haushalte (ohne Arbeitnehmer)	86
12	Sonstige Arbeitsstätten	147
13	Übrige	773
Insgesamt		5832

Tabelle 3.3
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst

Gesamtzahl der Dienstgeschäfte im Außendienst - Besprechungen, Vorträge, Vorlesungen, Sonstiges -, sofern sie nicht in Betrieben bei sonstigen Arbeitsstellen und Anlagen durchgeführt wurden, beträgt

535

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Gruppe / Tätigkeit	Überwachung Prävention		Zulassungen		Maßnahmen	
		Besicht./ Inspektion	Revisions- Schreiben	erteilt	abge- lehnt	Anord- nungen	Verwarn./ Bußgeld
1	Sicherheits- und Gesundheitsschutz						
01.01	Arbeitsschutzorganisation	3358	501	27	1	33	15
01.02	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	6850	481	28	1	61	15
01.03	Arbeitsmittel	5098	343	10	0	57	10
01.04	überwachungsbedürftige Anlagen	1357	1507	27	0	33	12
01.05	Gefahrstoffe	2484	274	23	2	16	7
01.06	explosionsgefährliche Stoffe	423	33	41	1	2	0
01.07	Biologische Arbeitsstoffe	237	63	0	0	0	0
01.08	Röntgen	85	309	2273	3	4	12
01.09	Strahlenschutz	65	242	2388	8	15	1
01.10	psychische Belastungen	523	85	0	0	0	1
01.11	Beförderung gefährlicher Güter	40	4	0	0	0	0
	Summe Gruppe 1	20520	3842	4817	16	221	73
2	Verbraucherschutz u. Produktsicherheit						
02.08	NiSG/UVSV	2	0	0	0	1	0
	Summe Gruppe 2	2	0	0	0	1	0
3	Sozialer Arbeitsschutz						
03.01	Arbeitszeit	471	83	1233	12	4	26
03.02	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	198	54	3	0	3	3619
03.03	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	110	13	71	0	0	0
03.04	Mutterschutz	94	197	146	3	0	1
03.05	Heimarbeitsschutz	555	0	0	0	0	0
	Summe Gruppe 3	1428	347	1453	15	7	3646
4	Umweltschutz						
04.01	Anlagensicherheit	372	62	21	0	4	0
04.02	Anlagenbezogene Luftreinhaltung	1167	188	87	2	6	1
04.03	Gebiets-, produktbezogene Luftreinhaltung	372	8	3	0	2	0
04.04	Lärm / Erschütterungen	1716	85	22	1	2	0
04.05	Elektromagnetische Felder, Licht, Wärme	68	0	1	0	1	1
04.06	F-Gase-Verordnung	6	5	0	0	0	0
04.07	Ozonschicht-Verordnung	3	2	1	0	0	0
05.01	Sonderabfallwirtschaft	544	43	46	0	5	1
05.02	Siedlungsabfallwirtschaft	432	80	96	0	5	2
05.03	Produktverantwortung	30	1	0	0	0	1
05.04	Entsorgungsverfahren	607	78	1	0	6	0
06.01	Abwasseranlagen	858	436	42	0	5	1
06.02	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1373	949	36	1	9	0
07.01	Bauleitplanung	210	2	1	0	0	0
	Summe Gruppe 4	7758	1939	357	4	45	7
13	Gesamtsumme	29708	6128	6627	35	274	3726

Tabelle 5

Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz neu

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung									
			überprüfte Produkte		davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hersteller/Bevollmächtigter	280	272	873	764	78	14	3	74	64	99	6	82	8	18	0	32
Einführer	13	119	26	375	5	5	9	54	6	46	1	10	0	4	0	1
Händler	393	217	1418	850	114	6	30	16	42	22	12	20	4	9	4	3
Aussteller	68	1	114	1	9	0	46	0	1	0	0	1	0	0	0	0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	2	524	1	767	0	8	0	172	1	388	0	70	0	8	0	0
Insgesamt	756	1133	2432	2757	206	33	88	316	114	555	19	183	12	39	4	36

	Anhörungen		ergriffene Maßnahmen												Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
			freiwillige Maßnahmen*		Untersagungs-verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung					Produkt nicht gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
Hersteller/Bevollmächtigter	71	238	18	84	9	4	0	0	0	0	0	0	13	6		12
Einführer	14	51	3	16	0	1	0	0	0	0	0	0	6	4		4
Händler	85	57	18	18	0	5	0	0	0	0	0	0	14	2		671
Aussteller	43	0	41	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		1
Insgesamt	213	346	80	118	9	10	0	0	0	0	0	0	33	12		688

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklausel-meldung	Behörde	Zoll	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	692	177	587	889	78	10	53	0	190	24	30	1	2731

* Umfasst alle freiwilligen Maßnahmen, die Wirtschaftsakteure 2019 im Rahmen von Verwaltungsverfahren aufgrund einer Anhörung mitgeteilt haben. Nicht erfasst sind hier Tätigkeiten der Wirtschaftsakteure aufgrund von Revisionsschreiben bzw. ähnlichen Mitteilungen der Marktüberwachungsbehörde.

Tabelle 6

Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Staatl. gewerbeärztlichen Dienstes

Position	Tätigkeit	Zuständigkeiten		Summe
		GewAufsicht	Bergaufsicht	
		1+3	2	4
1	Außendienst			
1.1.	Dienstgeschäfte	194		194
1.2.	Tätigkeiten			
1.2.1.	Betriebsbesichtigungen, Überprüfungen	63		72
1.2.2.	Besprechungen	104		104
1.2.3.	Vorträge (dienstlich)	82		82
1.2.4.	sonstige Tätigkeiten	0		0
1.2.5.	ärztliche Untersuchungen	65		65
1.2.6.	Messungen	14		14
1.2.7.	Beanstandungen*	13		13
2	Innendienst			3 912
2.1.	Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen			
2.1.1.	Stellungnahmen zu Berufskrankheiten und anderen berufsbedingten Erkrankungen**	2 856		2 856
2.1.2.	Stellungnahmen bezügl. ASiG*	5		6
2.1.3.	sonstige Gutachten und Stellungnahmen*			0
2.1.4.	Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen	579		579
2.2.	Ermächtigung von Ärzten			51
2.2.1.	Ermächtigungen durch Staatl. gewerbeärztlichen Dienst	14		14
2.2.2.	Stellungnahme zu Ermächtigungen	0		0
2.2.3.	Fristverlängerungen	37		37
2.3.	ärztliche Untersuchungen			60
2.3.1.	Untersuchungsanlass			
2.3.1.1.	vorgeschrieb. Vorsorgeuntersuchungen	53		53
2.3.1.2.	Berufskrankheiten-Untersuchungen	7		7
2.3.1.3.	sonstige Untersuchungen	0		0
2.3.2.	Untersuchungsinhalt			
2.3.2.1.	körperliche Untersuchungen	55		55
2.3.2.2.	Röntgenuntersuchungen	0		0
2.3.2.3.	Elektrokardiogramme	27		27
2.3.2.4.	Lungenfunktionsuntersuchungen	55		55
2.3.2.5.	Blutuntersuchungen	55		55
2.3.2.6.	Urinuntersuchungen	55		55
2.3.2.7.1	Hautuntersuchungen	50		50
2.3.2.7.2	Hautteste	0		0
2.3.2.8.	sonstige medizin.-techn. Untersuchungen	305		305
2.4.	Analysen			
2.4.1.	biologisches Material	0		0
2.4.2.	Arbeitsstoffe	0		0
2.4.3.	Raumluftproben	2		2
2.4.4.	sonstige Analysen	0		0

* Tätigkeiten werden statistisch nicht erfasst

** ärztlich bearbeitete BK-Fälle

Anlage 1

Anschriften der obersten Landesbehörden, der Mittelinstanz sowie der unteren Verwaltungsbehörden (Stadt- und Landkreise)

Eine aktuelle Liste der Anschriften und Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg unter:

www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de

→ Service und Information

→ Organisation

Der Jahresbericht Arbeitsschutz 2019 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg gibt in seinem Text- und Tabellenteil einen Überblick über die breit gefächerten Aufgaben der Gewerbeaufsicht in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Gefahrstoffe, Biostoffe und Strahlenschutz.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT